Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming BOTE

21. Jahrgang | Freitag, den 13. November 2026 | Nummer 11 | Woche 46



Foto: Andreas Lawrenz

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

– Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.09.2026 ... Seite 3
– Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ in Reetzerhütten" ... Seite 3
– Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 ... Seite 4
– Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 ... Seite 5
– Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Erhöhung des Kassenkredits ... Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachungen für die Gemeinde Borkheide:
– Satzung der Gemeinde Borkheide über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung ... Seite 7
– Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide ... Seite 9
Bekanntmachungen für die Stadt Brück:
– Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungssatzung „Brück-Schlossbusch" der Stadt Brück ... Seite 10
– Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses Br-30–389/23 (Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark am Buchenweg") der Stadt Brück und Beendigung des Verfahrens ... Seite 12
– Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Stadt Brück an Vereine und Interessengruppen ... Seite 14
Bekanntmachungen für die Gemeinde Golzow:
– Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) ... Seite 18
– Satzung der Gemeinde Golzow über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung ... Seite 18
Bekanntmachungen für die Gemeinde Linthe:
– Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Linthe und Entlastung des Amtsdirektors ... Seite 21

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

– Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeindevertretung Planetal vom 10.09.2026 ... Seite 22
– 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal ... Seite 22
– Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Planetal ... Seite 22
– Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2026 ... Seite 23
– Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenfließ vom 29.09.2025 ... Seite 24
– 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ ... Seite 24
– Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Amtsausschusses vom 22.09.2026 ... Seite 25
– 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrgebührensatzung) ... Seite 25
– Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Pratau ... Seite 27
– Öffentliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse des Ortsbeirates Nichel vom 01.10.2026 ... Seite 27

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Cornell Röseler, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark am 22.09.2026

Beschlüsse des öffentlichen Teils:

Beschluss Nr.: 120–18/26
Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ in Reetzerhütten"
Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich beschlossen*
(Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 121–18/26
Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ in Reetzerhütten" der Gemeinde Wiesenburg/Mark
Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich beschlossen*
(Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 122–18/26
Beschluss über die Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 „Friedrich-Ebert-Straße 24–25" für die Errichtung einer Packstation
Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich beschlossen*
(Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 123–18/26
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024
Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich beschlossen*
(Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 124–18/26
Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2024
Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich beschlossen*
(Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 125–18/26
Beschluss über die Erhöhung des Kassenkredits
Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich beschlossen*
(Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0)

Beschluss Nr.: 126–18/26
Beschluss über über eine außerplanmäßige Auszahlung – Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Schlamau
Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich beschlossen*
(Ja 10 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0)

Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils:

Beschluss Nr.: 127–18/26
Beschluss über den Änderungsbeschluss zum Beschluss Nr. 117–1726 vom 30.06.2026 über den Einzelhandelsstandort Edeka
Abstimmungsergebnis: *mehrheitlich beschlossen*
(Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesenburg, 02. Oktober 2026

Beckendorf
Bürgermeister

Beschluss Nr. 121–18/26 über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ in Reetzerhütten" der Gemeinde Wiesenburg/Mark

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 1 beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ in Reetzerhütten" (Stand 2026), bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung.

2. Die Begründung wird gebilligt. Im Zuge des Planverfahrens wurden im Bereich des B Planes einige Flurstücke durch die Investoren erworben. Auf Basis der neu vermessenen Flurstücke wurde der Geltungsbereich leicht angepasst und die Flurstücksnummern haben sich wie folgt geändert:

   Neue Bezeichnung

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Reetzerhütten	8	2, 3, 4, 5, 237, 238, 239, 240, 241
Reetzerhütten	9	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 342, 344, 345, 347, 350, 353, 355

   Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

3. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB[1] als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt. Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, die Genehmigung zu beantragen.
   Die Erteilung der Genehmigung und das Inkrafttreten ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ in Reetzerhütten" mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung / Sachverhalt:

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans haben sich Änderungen der Planung ergeben.
Die GRZ muss von 0,8 auf 0,75 herabgesetzt werden, um den Flächenausgleich rechnerisch als ausglichen abzubilden.
Höhenfestsetzung muss erweitert werden, um für die Bestandshallen eine eindeutige Maximalhöhe zu definieren.
Ergänzend sind Regelungen zur Versickerung aufgrund von Altlasten aufgenommen.
Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht geändert.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:		16
davon anwesend:		11
Ja-Stimmen: 10	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 22.09.2026

Rita Neumann
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Beckendorf
Bürgermeister

Anlagen:
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet ehemaliges ACZ in Reetzerhütten"

Beschluss Nr. 123–18/26
über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer Sitzung den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024.

Begründung / Sachverhalt:

Das RPA empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2024 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung und zur Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen.
Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenerstattung an den Landkreis für die Prüfung Entwurf JA 2024 in Höhe von 5.700,00 €

Rechtliche Grundlagen:

- § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:		16
davon anwesend:		13
Ja-Stimmen: 13	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0

Wiesenburg/Mark, den 22.09.2026

Rita Neumann
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Beckendorf
Bürgermeister

Anlagen:
- Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024
- Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Wiesenburg/Mark mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark, Zimmer 22 öffentlich aus.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss Nr. 124–18/26
über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer Sitzung über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2024 entsprechend der Ergebnisse des Berichtes über die Rechnungsprüfung vom 20.08.2026.

Begründung / Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 101 BbgKVerf den Jahresabschluss geprüft. Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Rechtliche Grundlagen:

- § 80 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:		16
davon anwesend:		13
Ja-Stimmen: 12	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 1

Wiesenburg/Mark, den 22.09.2026

Rita Neumann
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Beckendorf
Bürgermeister

Anlagen:
Keine

Beschluss Nr. 125–18/26
über die Erhöhung des Kassenkredits

Der Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 78 BbgKVerf wird von 5.000.000,00 € auf 6.000.000,00 € erhöht. Die Ermächtigung erfolgt befristet für 6 Monate bis zum 22.03.2027.

Begründung / Sachverhalt:

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde kurzfristige Kassenkredite bis zu dem von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Mit Beschluss-Nr. 22/2025 vom 15.10.2025 hat die Gemeindevertretung den Höchstbetrag für die Aufnahme von Kassenkrediten auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

Die bereits geprüften Jahresabschlüsse bis einschließlich 2024 und der vorläufige Abschluss für das Jahr 2025 zeigen nachfolgende Entwicklung im Finanzsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie den Tilgungsleistungen:

	2022	2023	2024	2025	III/2026
Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-591 T€	-151 T€	377 T€	-312 T€	-107 T€
Tilgungsleistungen, die erwirtschaftet werden müssen	-327 T€	-387 T€	-383 T€	-416 T€	-357 T€
fehlende Finanzmittel	**-918 T€**	**-6 T€**	**-728 T€**	**-728 T€**	**-464 T€**

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Die Ursachen für das strukturelle Defizit liegen dabei nicht in einem einzelnen Haushaltsjahr begründet, sondern sind das Ergebnis mehrjähriger Entwicklungen: Seit 2023 sind sämtliche Rücklagen der Gemeinde aufgebraucht, sodass Fehlbeträge in der Bilanz ausgewiesen werden müssen. Im Finanzplan reichen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit strukturell nicht aus, um sowohl die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken als auch einen Überschuss für die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu erwirtschaften. Nach den Kriterien des Runderlasses Nr. 1/2013 ist die Haushaltssituation der Gemeinde Wiesenburg/Mark daher als extrem angespannt einzustufen.

Auch die mittelfristige Ergebnisplanung bestätigt, dass sich diese Lage im Planungszeitraum fortsetzt. Laut aktuellem Haushaltssicherungskonzept 2026 entwickelt sich der kumulierte Fehlbetrag von rund -2,89 Mio. € (2026) auf ca. -8,03 Mio. € im Jahr 2029. Erst ab dem Jahr 2030 wird nach derzeitigem Planungsstand mit einer schrittweisen Reduzierung der strukturellen Deckungslücke gerechnet; der strukturelle Haushaltsausgleich wird in einem Korridor von 2035–2038 erwartet, der gesetzliche Haushaltsausgleich in einem Korridor von 2043–2045. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Gemeinde auf die fortlaufende Inanspruchnahme von Kassenkrediten angewiesen, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund reicht der mit Beschluss-Nr. 22/2025 festgesetzte Höchstbetrag von 5.000.000,00 € nicht mehr aus, um kurzfristige Liquiditätsengpässe zuverlässig zu überbrücken. Insbesondere zu bestimmten Zeitpunkten im Haushaltsjahr – etwa bei Fälligkeit der Kreisumlage, größerer Investitionsauszahlungen oder zeitversetzt eingehender Fördermittel – besteht das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt werden können.

Mit der Erhöhung des Kassenkreditrahmens auf 6.000.000,00 € soll die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde auch künftig weiterhin gewährleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei vollständiger Ausschöpfung des erhöhten Kreditrahmens und einem angenommenen Zinssatz von 3 % p. a. würden zusätzliche Zinsaufwendungen von ca. 60.000,00 € pro Jahr entstehen. Die tatsächliche Zinsbelastung hängt von der jeweiligen Marktlage bei Vertragsabschluss sowie vom tatsächlichen Auslastungsgrad des Kreditrahmens ab.

Rechtliche Grundlagen:

- § 78 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Konmmnalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1)
- Dienstanweisung für die Gemeindekasse/Finanzbuchhaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Wiesenburg/Mark, den 22.09.2026

Rita Neumann
Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Beckendorf
Bürgermeister

Anlagen:
Keine

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Borkheide über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 87 Abs. 4 der BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Borkheide in ihrer Sitzung am 15.10.2026 mit der Beschlussnummer Bh-30–177/26 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide. In Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen können abweichende Festsetzungen zum Stellplatzbedarf getroffen werden.
(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze/ Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen mindestens die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Die Erweiterung vorhandener Gebäude und Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
(2) Der Bauherr hat die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist (vgl. § 49 Abs. 2 BbgBO).
(3) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
(4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Zahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
(2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277:2021–08 (Deutsche Norm: Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau) zu ermitteln.
(3) Bei Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen ist der zusätzliche Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird angerechnet.
(2) Ist der Bestandsschutz für ein Gebäude, einer bauliche Anlage oder einer gleichgestellten Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes, baulichen Anlage oder der gleichgestellten Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5 Stellplatzablösevertrag

(1) Die Regelung bei Stellplatzablösung besteht nur bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen. Bei der Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen ist kein Ablösevertrag zulässig.
(2) Kann der Bauherr die notwendigen Stellplätze nachweislich nicht herstellen, so kann die Gemeinde Borkheide gemäß § 49 Abs. 3 BbgBO durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Borkheide ablöst (Stellplatzablösevertrag).
(3) Wenn die Gemeinde Borkheide einen Stellplatzablösevertrag schließt, soll dabei das Muster gemäß Anlage 2 dieser Satzung zu Grunde gelegt werden.
(4) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung besteht nicht.

§ 6 Ablösebetrag

(1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages je abzulösendem KFZ-Stellplatz entspricht den in § 2 der Anlage 2 aufgeführten Kosten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung die erforderlichen Stellplatzflächen nicht herstellt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borkheide über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung, die am 25.06.2026 durch die Gemeindevertretung Borkheide beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 27.10.2026

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Nutzungseinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten
1.4	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten

Anlage 2

Stellplatzablösevertrag – Muster

Zwischen der Gemeinde Borkheide
vertreten durch das Amt Brück/

der Amtsdirektor, ...
(Name)

.....
(Adresse)

nachstehend – Gemeinde – genannt

und

Herrn/Frau/Firma .....
(Name)

.....
(Adresse)

nachstehend Bauherr genannt

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Bauvorhaben – Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur Nr. ...., Flurstück Nr. ..., der Gemarkung ... (Grundbuch von ...., Blatt ....) in ..... (Anschrift) folgendes Bauvorhaben zu verwirklichen:
...
Für dieses Vorhaben wird derzeit bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. das Genehmigungsverfahren unter der Nr. ..... durchgeführt.
Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür ... (Anzahl) notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden ... (Anzahl) Stellplätze abgelöst.

§ 2 Stellplatzablösebetrag

(1) Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr 7.300,00 € je abzulösendem Stellplatz an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Sicherheit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig. Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
(2) Der Bauherr zahlt den Ablösebetrag durch Überweisung auf das Konto ... unter Angabe des Zahlungsgrundes ein.
(3) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 2 Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat oder der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 61 VwVfG Bbg.

§ 4 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt wird.

§ 5 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 6 Erstattung des Ablösebetrages

(1) Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn :
   a) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wurde,
   b) die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt oder
   c) die Baugenehmigung zurückgenommen wird.
(2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt.
(2) Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
(3) Liegt eine Regelungslücke vor, ist diese durch eine zweckentsprechende Bestimmung auszufüllen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Von diesem Vertrag erhalten der Bauherr und die Gemeinde sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung der Urkunde.
(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(4) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Borkheide, den ....

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Hausordnung für den Jugendraum der Gemeinde Borkheide

Grundsatz

Die Jugendeinrichtung dient in erster Linie dem altersgemäßen Aufenthalt und der Freizeitgestaltung der Jugendlichen aus der Gemeinde Borkheide und ihren Gästen als Mitnutzer.
Der Aufenthalt in der Jugendeinrichtung und auf dem Gelände ist für alle Besucher drogen- und gewaltfrei.
Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von Drogen & illegalen Substanzen in der Jugendeinrichtung und auf dem Außengelände ist untersagt. Rauchen (auch E-Zigaretten) ist im gesamten Jugendraum und auf dem Außengelände nicht gestattet.
Körperliche und verbale Gewalt sowie anderes anstößiges Verhalten sind nicht gestattet.
Tätigkeiten jeglicher Art, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Landesgesetze gerichtet sind, sind im Jugendtreff und dem dazugehörigen Gelände untersagt.
Handys, Tablets und andere elektronische Geräte dürfen genutzt werden, solange sie den Clubbetrieb nicht stören und andere Besucher nicht beeinträchtigen. Soziale Medien, Videos oder Spiele mit gewalttätigen, diskriminierenden oder unangemessenen Inhalten sind nicht erlaubt.
Das Zünden von Feuerwerk und das Betreiben von offenem Feuer sind grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Jugendraum in der Friedrich-Engels Straße 18a, 14822 Borkheide ist eine Einrichtung der Gemeinde Borkheide, die durch das Amt Brück rechtlich vertreten wird.

§ 2 Verantwortlichkeit

(1) Die verantwortliche Gesamtleitung des Jugendraums liegt bei der Gemeinde Borkheide. Sie kann auf den jeweiligen Jugendraumleiter (Mindestalter 18 Jahre) oder auf eine andere durch die Gemeinde Borkheide hierzu bestimmte, geeignete und volljährige Person übertragen werden.
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten der Jugendraumleiter sowie sonstige von der Gemeinde mit der Betreuung beauftragte Personen vertrauensvoll mit der Mobilen Jugendarbeit, dem Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde und den Kindern und Jugendlichen zusammen.

§ 3 Hausrecht

(1) Während der Öffnungszeiten muss der Jugendraum durch mindestens eine verantwortliche, volljährige Person beaufsichtigt werden. Hierbei kann es sich insbesondere um Mitarbeiter der Mobilen Jugendarbeit, den Jugendraumleiter, den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Borkheide oder eine andere durch die Gemeinde hierzu bestimmte geeignete Person handeln. Die jeweils verantwortliche Person übt für die Dauer der Nutzung die Schlüsselgewalt und das Hausrecht aus, sorgt für die Einhaltung der Hausordnung und ist gegenüber den Nutzern im Rahmen dieser Hausordnung weisungsbefugt.
(2) Personen, die sich nicht der Hausordnung entsprechend verhalten, können des Grundstücks verwiesen werden. Bei wiederholten und/oder besonders groben Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote schriftlich vom Amt Brück erteilt werden.

§ 4 Benutzer

(1) Die Räumlichkeiten können durch Kinder und Jugendliche von 10 bis zum 27. Lebensjahr genutzt werden.
(2) Die Nutzung durch die Gemeinde und ihre Vereine ist in Absprache mit dem Leiter möglich.
(3) Private Feiern in der Jugendeinrichtung sind nicht gestattet.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den Anwesenheitszeiten der Mobilen Jugendarbeit, des Jugendraumleiters oder einer anderen durch die Gemeinde Borkheide mit der Öffnung und Beaufsichtigung des Jugendraumes beauftragten geeigneten volljährigen Person.
(2) Bis spätestens 22.00 Uhr muss der Jugendraum geschlossen sein.
(3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung grundsätzlich geschlossen.
Eine Öffnung kann im Einzelfall durch die Gemeinde Borkheide zugelassen werden, sofern die Beaufsichtigung durch eine nach § 3 Abs. 1 verantwortliche Person sichergestellt ist.

§ 6 Nutzung der Räume

(1) In der Jugendeinrichtung ist das Trinken von Alkohol nicht gestattet.
(2) Bei Veranstaltungen und nach Genehmigung durch den Bürgermeister, dem Vors. des SozA und einem weiteren Mitglied der Gemeindevertretung sind alkoholische Getränke, in Form von Bier, Wein, Sekt und alle daraus hergestellten Mischgetränke ab 16 Jahren erlaubt.
(3) Für den Jugendtreff gilt das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg.
(4) Das Rauchen in der Jugendeinrichtung und dem dazugehörigen Außengelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
(Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz – Bbg NiRschG)
(5) Alle Anwesenden haben die Pflicht, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigung zu schützen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar. Beschädigungen müssen sofort gemeldet werden.
(6) Die Nutzer haben Räume und Außenbereich sauber und ordentlich zu halten und zu hinterlassen.
(7) Private Gegenstände werden auf eigene Verantwortung mitgebracht. Für verlorene oder gestohlene Dinge übernimmt die Einrichtung keine Haftung.
(8) Der entsprechende Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthalts im Jugendtreff:
a) die Hauseingangstür stets unverschlossen bleibt,
b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
c) der Lärm auf Raumlautstärke reduziert ist,
d) berauschten Personen der Zutritt verwehrt wird,
e) alle technischen Geräte ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden.
(9) Grillen und Nutzung einer Feuerschale auf dem Außengelände
Das Grillen sowie die Nutzung einer kleinen Feuerschale auf dem Außengelände des Jugendraumes sind zulässig, sofern eine verantwortliche volljährige Person gemäß § 3 Abs. 1 anwesend ist.
Grill und Feuerschale dürfen ausschließlich an einem geeigneten, standsicheren und ausreichend befestigten Standort betrieben werden. Zu Gebäuden, Vegetation, brennbaren Gegenständen und sonstigen Gefahrenstellen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
Die Feuerschale muss für den vorgesehenen Zweck geeignet und so beschaffen sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
Es darf ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz oder hierfür geeigneter Brennstoff verwendet werden.
Während des gesamten Betriebs müssen geeignete Löschmittel, insbesondere ausreichend Löschwasser oder ein geeigneter Feuerlöscher, unmittelbar verfügbar sein.
Grill und Feuerschale dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt betrieben werden.
Nach Beendigung der Nutzung ist sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Verbrennungsrückstände vollständig erloschen sind.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bei erhöhter Wald- oder Vegetationsbrandgefahr sowie aufgrund behördlicher Anordnungen oder sonstiger besonderer Gefahrenlagen sind das Grillen und die Nutzung der Feuerschale untersagt.
Weitergehendes offenes Feuer, insbesondere Lagerfeuer oder das Entzünden von Feuer unmittelbar auf dem Boden, bleibt untersagt.

§ 7 Veranstaltungen

Veranstaltungen außerhalb der täglichen, regulären Nutzung müssen mindestens eine Woche vorher beim Bürgermeister in Borkheide angemeldet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
Mit dem Betreten des Geländes akzeptieren alle Besucher diese Regeln.

Borkheide, den 27.10.2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungssatzung „Brück-Schlossbusch“ der Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. September 2026 die Aufstellung der Klarstellungssatzung „Brück-Schlossbusch“ beschlossen (Br-30–210/26):

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Aufstellung der Klarstellungssatzung „Brück-Schlossbusch“ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der beiliegenden Kartendarstellung. Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 5,90 ha.

2. Die Klarstellungssatzung dient der klaren räumlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches für den in diesem Bereich im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Sie soll die im räumlichen Geltungsbereich bestehenden baulichen Anlagen dem Innenbereich klar zuordnen und vom Außenbereich verbindlich abgrenzen.

3. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Planungsleistungen für die Erarbeitung der Klarstellungssatzung für den Gemeindeteil Brück-Schlossbusch zu beauftragen.

4. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekanntgemacht.

Brück, 06. Oktober 2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 17. September 2026 gefasste Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungssatzung „Brück-Schlossbusch“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 06. Oktober 2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes



© Amt Brück 2026 | © GeoBasis-DE/LGB 2026, dl-de/by-2-0

Lage des Plangebietes



© Amt Brück 2026 | © GeoBasis-DE/LGB 2026, dl-de/by-2-0

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses Br-30–389/23 (Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark am Buchenweg“) der Stadt Brück und Beendigung des Verfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. September 2026 die Aufhebung des Beschlusses Br-30–389/23 vom 29.06.2023 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark am Buchenweg“ beschlossen (Br-30–205/26). Das Verfahren mit dem Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes auf Teilflächen der Flurstücke 92/5, 87/4, 85/4 und 84/5 in der Flur 1 der Gemarkung Brück wird beendet. Das ursprüngliche Plangebiet ist der Kartendarstellung zu entnehmen.

Der Beschluss wird gemäß der Hauptsatzung der Stadt Brück bekannt gemacht.

Brück, 06. Oktober 2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 17. September 2026 gefasste Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Br-30–389/23 (Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnpark am Buchenweg“) und Beendigung des Verfahrens wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, 06. Oktober 2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

Darstellung des Plangebietes

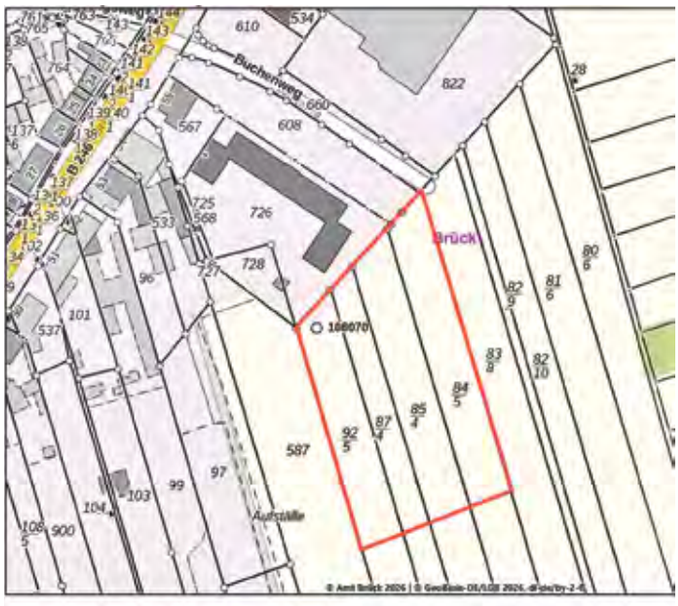

Lage des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Stadt Brück an Vereine und Interessengruppen

Mit dieser Richtlinie möchte die Stadt Brück Vereine und Interessengruppen in ihrer wertvollen gesellschaftlichen Arbeit unterstützen. Mittels finanzieller Förderung, insbesondere sozialer, kultureller sowie sportlicher Projekte und Vorhaben, soll der Zusammenhalt in der Stadt gestärkt und die Lebensqualität erweitert werden.

Präambel

Die Stadt Brück lebt vom Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger. In besonderem Maße tragen unsere Vereine und ehrenamtlichen Initiativen dazu bei, dass soziale, kulturelle und gemeinschaftliche Leben in der Stadt zu gestalten. Sie schaffen Begegnungsräume, fördern Teilhabe, verbinden Generationen und leisten wertvolle Arbeit für das Gemeinwohl.
Mit dieser Förderrichtlinie setzt die Stadt Brück ein Zeichen der Anerkennung und Unterstützung für dieses vielfältige Engagement. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit zu verbessern und gezielt kleinere Projekte und Maßnahmen zu fördern, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem lokalen Miteinander dienen.
Die Richtlinie richtet sich dabei nicht nur an etablierte Vereine, sondern ausdrücklich auch an lose organisierte Interessengruppen, die mit kreativen Ideen und lokalem Bezug zum Leben in Brück beitragen – etwa durch Nachbarschaftsprojekte, Seniorengruppen oder kulturelle Initiativen.
Das Verfahren ist bewusst einfach gehalten: Mit einem überschaubaren Antrag können Vereine und Gruppen finanzielle Unterstützung für konkrete Maßnahmen beantragen. Eine jährliche Antragsfrist sorgt für Planungssicherheit, während die Entscheidung über die Fördermittel weiterhin in der Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung liegt.
Wir freuen uns über alle Menschen, die sich mit Herz und Initiative für das Gemeinwohl einsetzen – und laden Sie herzlich ein, von den Fördermöglichkeiten Gebrauch zu machen.
Gleichzeitig würde es die Stadt Brück begrüßen, wenn sich die Vereine und Interessengruppen bei städtischen Veranstaltungen (z. B. Erntefest, Weihnachtsmarkt) oder beim Frühlingsfest des Amtes Brück präsentieren und damit zu einer gelungenen Veranstaltung für unsere Bürger beitragen.

§ 1 Ziel der Förderung

(1) Ziel ist es, das bürgerschaftliche Engagement in der Stadt Brück zu stärken und die Arbeit von Vereinen zu unterstützen. Die Förderung soll dazu beitragen, Projekte und Aktivitäten mit öffentlichem Nutzen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 2 Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind Vereine, die ihren Sitz oder eine nachweisbare Tätigkeit in der Stadt Brück haben.
(2) Förderfähig sind auch lose organisierte, gemeinwohlorientierte Interessengruppen, sofern sie:
   a) ihren Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Brück haben,
   b) überwiegend aus Mitgliedern bestehen, die ihren Hauptwohnsitz in Brück haben,
   c) ein förderfähiges Projekt im Sinne dieser Richtlinie durchführen,
   d) nicht kommerziell und nicht parteipolitisch tätig sind,
   e) eine verantwortliche Ansprechperson benennen,
   f) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

   Dazu zählen zum Beispiel Seniorengruppen, Nachbarschaftsinitiativen, gemeinwohlorientierte Bürgerbewegungen oder offene Jugendgruppen ohne feste Vereinsstruktur.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen/Höhe der Förderung

(1) Die Maßnahmen werden in dem auf den Antrag folgenden Jahr durchgeführt.
(2) Gefördert werden können insbesondere:
   – Öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Bezug zur Stadt Brück
   – Projekte für Kinder, Jugendliche, Senioren oder besondere Zielgruppen
   – Anschaffungen zur Verbesserung der Vereinsarbeit (z. B. Technik, Geräte, Ausstattung)
   – Maßnahmen zur Fortbildung und Förderung ehrenamtlich Tätiger
   – Kleine bauliche Maßnahmen an vereinsgenutzten Einrichtungen
   – Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Website, Vereinszeitung) mit dem Hintergrund der Mitgliedergewinnung oder im Rahmen der zuvor genannten förderungsfähigen Maßnahmen
(3) Der Zuschuss beträgt in der Regel maximal fünfhundert Euro pro Verein bzw. Gruppe im Kalenderjahr. Über die Höhe der Förderung im Einzelnen entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung.
(4) In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Vereinsjubiläum, außergewöhnliches öffentliches Interesse) kann eine höhere Förderung gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Nicht förderfähige Ausgaben

(1) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
   – Laufende Betriebskosten (z. B. Miete, Strom, Heizung, Internet etc.)
   – Verwaltungskosten des Vereins (z. B. Steuerberatung, Buchhaltung, Bankgebühren)
   – Investitionen in Eigentum (z. B. Grundstückskäufe, Neubauten, große Umbauten)
   – Bewirtungskosten
   – Rechts- und Steuerberatung, Bußgelder oder Strafen
   – Maßnahmen mit parteipolitischem oder kommerziellem Charakter
(2) Zusätzlich zu den bereits ausgeschlossenen Ausgaben gilt:
   Zuschüsse an parteipolitische Organisationen oder für Maßnahmen mit parteipolitischem oder gesellschaftspolitischem Charakter sind ausgeschlossen. Die Förderung muss ausdrücklich parteipolitisch neutral erfolgen.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Antrag ist schriftlich mit dem anhängenden Formblatt an die Amtsverwaltung zu richten.
   Der Antrag gilt stets für das kommende Haushaltsjahr.
   Der Antrag soll enthalten:
   a) eine kurze Beschreibung der Maßnahme,
   b) eine grobe Kostenschätzung,
   c) den gewünschten Zuschussbetrag,
   d) Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson
   e) Erklärung zur Zusammensetzung der Gruppe (Mehrheit der Beteiligten wohnt in Brück)
   f) Versicherung der Gemeinwohlorientierung

§ 6 Antragstermin und Bearbeitungsfrist

(1) Anträge auf Förderung müssen bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres für das Folgejahr bei der Amtsverwaltung eingereicht werden.
(2) Anträge gelten als gestellt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet zusammen mit der Haushaltssatzung des Folgejahres über die Zuwendungen aus dieser Richtlinie.
(4) Mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung werden die Zuwendungen an die Empfänger ausgezahlt.
(5) Die Maßnahme muss in dem Jahr der Förderung abgeschlossen und spätestens bis zum 31.12. desselben Jahres abgerechnet werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 7 Kein Rechtsanspruch und Haushaltsvorbehalt

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses.
(2) Die Entscheidung über die Förderung liegt im Ermessen der Stadtverordnetenversammlung.
(3) Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt unter dem Vorbehalt der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
(4) Ein Anspruch auf Förderung entsteht weder durch die Antragstellung noch durch eine regelmäßige Förderung in der Vergangenheit.

§ 8 Entscheidung

(1) Über die Anträge entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
(2) Eine positive Entscheidung wird dem Antragsteller mittels Zuwendungsbescheid der Amtsverwaltung Brück mitgeteilt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind.
(3) Bei Ablehnung des Antrags ergeht dem Antragsteller eine Absage.
(4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt automatisch 14 Tage nach Erteilung des Zuwendungsbescheides auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung.

§ 9 Nachweis der Verwendung

(1) Nach Abschluss der Maßnahme ist ein einfacher Nachweis über die Verwendung des Zuschusses (z. B. durch Belege oder einen kurzen Bericht), spätestens bis 31.12. des Förderjahres vorzulegen.

§ 10 Rückforderung bei fehlenden oder falschen Angaben

(1) Werden im Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, kann der bewilligte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
(2) Gleiches gilt, wenn die geförderte Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt wurde und keine rechtzeitige Mitteilung über Änderungen erfolgt ist.
(3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle für die Prüfung relevanten Unterlagen vorzulegen und bei Rückfragen mitzuwirken.

§ 11 Rückzahlung bei Nichtdurchführung

(1) Wird eine geförderte Maßnahme nicht oder nur teilweise durchgeführt, ist der Zuschuss anteilig oder vollständig zurückzuzahlen.
(2) Eine Rückmeldung über die Nichtdurchführung ist unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich an die Amtsverwaltung zu richten.
(3) Bereits ausgezahlte Mittel sind innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zurückzuerstatten.

§ 12 Datenschutz

(1) Die im Rahmen des Antragsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Prüfung, Entscheidung und Abwicklung des Förderantrags verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
(2) Die Anträge werden der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Diese erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das bedeutet, dass die Anträge gemäß § 36 Brandenburger Kommunalverfassung öffentlich einsehbar sind und personenbezogene Angaben – insbesondere Name des Antragstellers bzw. der Ansprechperson – im Rahmen der Sitzungsunterlagen veröffentlicht werden können.
(3) Mit Einreichung des Antrags erklären sich die Antragstellenden mit dieser Form der Verarbeitung und Offenlegung einverstanden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen/Zuschüssen der Stadt Brück an Vereine und Interessengruppen, die durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.01.2020 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 26.10.2026 *Brück, den* _____

gez. Ryll
Amtsdirektor *Bürgermeister*
Amt Brück *Stadt Brück*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBL I/24 Nr. 10), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBL. I S. 965), zuletzt geändert am 02.12.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 387), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert am 29.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 13.10.2026 die folgende Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **600** v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420** v. H.
2. Gewerbesteuer **320** v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Golzow über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze, die am 19.11.2024 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den 26.10.2026

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Golzow über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 87 Abs. 4 der BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 13.10.2026 mit der Beschlussnummer G-30–169/26 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Golzow. In Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen können abweichende Festsetzungen zum Stellplatzbedarf getroffen werden.
(2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze/ Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen mindestens die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Die Erweiterung vorhandener Gebäude und Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.
(2) Der Bauherr hat die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert ist (vgl. § 49 Abs. 2 BbgBO).
(3) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
(4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Zahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung.
(2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277:2021–08 (Deutsche Norm: Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau) zu ermitteln.
(3) Bei Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen sowie gleichgestellten Anlagen ist der zusätzliche Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird angerechnet.
(2) Ist der Bestandsschutz für ein Gebäude, einer bauliche Anlage oder einer gleichgestellten Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes, baulichen Anlage oder der gleichgestellten Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5 Stellplatzablösevertrag

(1) Die Regelung bei Stellplatzablösung besteht nur bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestell-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

ten Anlagen. Bei der Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und gleichgestellten Anlagen ist kein Ablösevertrag zulässig.

(2) Kann der Bauherr die notwendigen Stellplätze nachweislich nicht herstellen, so kann die Gemeinde Golzow gemäß § 49 Abs. 3 BbgBO durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Golzow ablöst (Stellplatzablösevertrag).

(3) Wenn die Gemeinde Golzow einen Stellplatzablösevertrag schließt, soll dabei das Muster gemäß Anlage 2 dieser Satzung zu Grunde gelegt werden.

(4) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung besteht nicht.

§ 6 Ablösebetrag

(1) Die Höhe des Stellplatzablösebetrages je abzulösendem KFZ-Stellplatz entspricht den in § 2 der Anlage 2 aufgeführten Kosten.

§ 7 besondere Härtefallregelung

(1) Im Falle einer Änderung oder Nutzungsänderung kann der Stellplatzablösebetrag in Härtefällen gemindert werden, wenn diese mit einem unzumutbar wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Ein unzumutbarer wirtschaftlicher Aufwand im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn die Höhe des Ablösebetrages in einem unverhältnismäßigen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projekts steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ablösebetrag 30 % der Gesamtkosten übersteigen.

(2) Überschreitet die Höhe des Ablösebetrages die festgesetzten 30 % der Gesamtkosten des Projekts, so ist der Ablösebetrag auf 30 % der Baukosten zu mindern.

(3) Der Antrag auf Minderung des Ablösebetrages muss schriftlich und detailliert begründet werden.

(4) Ein genereller Anspruch besteht nicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung die erforderlichen Stellplatzflächen nicht herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Golzow über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze – Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung, die am 16.06.2026 durch die Gemeindevertretung Golzow beschlossen wurde, außer Kraft

Brück, den 27.10.2026

gez. Mathias Ryll
Amtsdirektor

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	**Wohngebäude**	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Nutzungseinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten
1.4	Altenwohnheime, Altenheime	2 je 10 Betten
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 4 Betten
2	**Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen**	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m² Nutzfläche
3	**Verkaufsstätten**	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m² Nutzfläche
4	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**	
4.1	Gaststätten, Diskotheken, Club-Häuser o. ä.	1 je 25 m² Gastraumfläche
4.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
4.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
5	**Krankenanstalten**	
5.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
5.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
5.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
5.4	Altenpflegeheime	1 je 4 Betten
6	**Gewerbliche Anlagen**	
6.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
6.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	2 je 100 m² Nutzfläche
6.3	Lagerräume, Lagerplätze	1 je 500 m² Nutzfläche
6.4	Spiel- und Automatenhallen	3 je 10 m² Nutzfläche
6.5	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 je Wartungs- oder Reparaturstand
6.6	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 je Pflegeplatz
6.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	1 je Waschanlage
6.8	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 je Waschplatz
6.9	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	1 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 KFZ

Anlage 2

Stellplatzablösevertrag – Muster

Zwischen der Gemeinde Golzow
vertreten durch den Bürgermeister/
die Bürgermeisterin, ...
(Name)

.....
(Adresse)

nachstehend – Gemeinde – genannt

und

Herrn/Frau/Firma .....
(Name)

.....
(Adresse)

nachstehend Bauherr genannt

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Bauvorhaben – Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur Nr. ...., Flurstück Nr. ..., der Gemarkung ... (Grundbuch von ...., Blatt ....) in ..... (Anschrift) folgendes Bauvorhaben zu verwirklichen:
...
Für dieses Vorhaben wird derzeit bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. das Genehmigungsverfahren unter der Nr. ..... durchgeführt.
Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür ... (Anzahl) notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden ... (Anzahl) Stellplätze abgelöst.

§ 2 Stellplatzablösebetrag

(1) Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr 3.500,00 € je abzulösendem Stellplatz an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Sicherheit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig. Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
(2) Der Bauherr zahlt den Ablösebetrag durch Überweisung auf das Konto ... unter Angabe des Zahlungsgrundes ein.
(3) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 2 Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat oder der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 61 VwVfG Bbg.

§ 4 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt wird.

§ 5 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 6 Erstattung des Ablösebetrages

(1) Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn:
   a) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wurde,
   b) die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt oder
   c) die Baugenehmigung zurückgenommen wird.
(2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt.
(2) Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
(3) Liegt eine Regelungslücke vor, ist diese durch eine zweckentsprechende Bestimmung auszufüllen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Von diesem Vertrag erhalten der Bauherr und die Gemeinde sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung der Urkunde.
(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(4) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Golzow, den ....

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung zu dem Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Linthe und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Linthe am 29.09.2026 beschlossen:

Beschluss-Nr. L-20–120/26
Die Gemeindevertretung Linthe beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 für die Gemeinde Linthe auf der Grundlage des § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Beschluss-Nr. L-20–121/26
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe beschließt die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Brück, den 05.10.2026

gez.: M. Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Linthe am 29.09.2026 gefassten Beschlüsse

über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 für die Gemeinde Linthe und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2024,

werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Linthe mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 05.10.2026

gez. M. Ryll
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Sitzung der Gemeindevertretung Planetal vom 10.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal vom 04.05.2023
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal beschließt gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m § 5a BekanntmV (Bekanntmachung im Internet) die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal vom 04.05.2023 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 21.07.2026.
Die Hauptbekanntmachungsform wird damit rechtswirksam auf die Bereitstellung auf der Internetseite: https://amt-niemegk.de/bekanntmachungen des Amtes umgestellt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschlussfassung Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in Ziezow
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal beschließt die Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses in Ziezow.
Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Fördermittel zu beantragen sowie nach Vorliegen einer Förderzusage die weiteren Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren durchzuführen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Planetal
Die Gemeindevertretung Planetal beschließt die als Anlage beigefügte Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Stand 29.07.2026):
Anlage 1: Benutzungserlaubnis
Anlage 2: Entgeltübersicht
Anlage 3: Übergabeprotokoll
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal vom 04.05.2023

Die Gemeindevertretung Planetal hat in öffentlicher Sitzung am 10.09.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
Der § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Planetal nutzt für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften das Internet. Die Internetbekanntmachung erfolgt auf der Internetseite https://amt-niemegk.de/bekanntmachungen ".

Artikel 2
Der § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Für sonstige nach Sondervorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen nutzt die Gemeinde Planetal das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, namentlich „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil eines Schriftstückes, welches gemäß Satz 1 öffentlich bekanntzumachen ist, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass das Dokument mit allen Bestandteilen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk ausgelegt wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer gesondert angeordnet."

Artikel 3
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 02.10.2026

gez. Cornell Röseler
Amtsdirektor

Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Planetal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer Sitzung am 10.09.2026 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Planetal beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Widmung

(1) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Planetal:
- Dahnsdorf, Lindenstraße am Sportplatz
- Kranepuhl, Dorfstraße 34
- Mörz, Dorfstraße 11
- Locktow, Hauptstraße 16
- Ziezow, Brücker Straße 23

(2) Die Gemeinde betreibt die Dorfgemeinschaftshäuser vorrangig zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben. Insbesondere dienen sie der Gemeinde als Versammlungsstätte für öffentliche und nicht-öffentliche Gemeindeversammlungen sowie als öffentliches Wahllokal.

(3) Darüber hinaus stellt die Gemeinde die Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen verfügbarer Nutzungszeiten der freiwilligen Feuerwehren des Amtes Niemegk, Jagdgenossenschaft sowie eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde zur Verwirklichung ihrer Zwecke in den Bereichen Heimatpflege, Kulturförderung, sozialen Zusammenhalt und Sportförderung vorrangig zur Verfügung. Soweit darüber hinaus Nutzungszeiten verfügbar sind, können die Dorfgemeinschaftshäuser an Privatpersonen entgeltpflichtig überlassen werden.

(4) Der Absatz 3 gilt nicht für Personen und Personenvereinigungen, welche politische Ziele und Zwecke verfolgen oder ihren Veranstaltungen politische Inhalte geben. Insbesondere gilt Absatz 3 nicht für Parteien sowie für Vereine, welche laut ihrer Satzungen politische Ziele verfolgen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

§ 2 – Nutzung durch Dritte

(1) Die Benutzung im Sinne des § 1 Absatz 3 ist nur mit schriftlicher Benutzungserlaubnis (Muster Anlage 1) gestattet. Wer eine Benutzungserlaubnis erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung und trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Die Erlaubnis bezieht sich nur auf vereinbarte Räume und Zeiten.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird durch den Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde erteilt. Er kann diese Aufgabe durch Bevollmächtigungen auf Bedienstete des Amtes Niemegk und auf ehrenamtliche Mitglieder der Ortsbeiräte übertragen.

§ 3 – Benutzung

(1) Alle Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen.

(2) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung
- das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt;
- die Räume ausreichend gelüftet werden;
- die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden;
- erkennbar alkoholisierten Personen der Zutritt verwehrt wird;
- vermeidbarer Lärm unterbleibt und
- technische Anlagen sachgerecht bedient werden.

(3) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume einschließlich des Inventars in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Für Schäden, die während der Nutzung entstehen und vom Nutzer oder den von ihm zugelassenen Personen verursacht werden, haftet der Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Übergabe und Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung mit der von der Gemeinde beauftragten Person. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Schlüssel nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die daraus entstehenden Kosten, soweit er den Verlust zu vertreten hat.

(5) Der Nutzer hat die während der Veranstaltung anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Sämtlicher Müll ist vom Nutzer mitzunehmen, sofern die Gemeinde keine geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Die genutzten Innen- und Außenbereiche sind nach Beendigung der Nutzung gereinigt zu hinterlassen.

(6) Vor und nach der Nutzung ist zwischen der Gemeinde und dem Nutzer ein Übergabeprotokoll (Anlage 3) anzufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.

§ 4 – Nutzungsentgelt, Höhe und Fälligkeit

(1) Die Nutzung ist entgeltpflichtig. Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat. Das Nutzungsentgelt wird als privatrechtliches Leistungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird durch die Anlage dieser Satzung bestimmt. Das Nutzungsentgelt wird mit Erteilung der Benutzungserlaubnis zuzüglich einer Kaution in Höhe von 100,00 € fällig. Alle auf Grundlage dieser Satzung angegebenen Entgeltsätze sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Die Zahlung des Nutzungsentgelts und der Kaution werden mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung sofort fällig.

(2) Personen im Sinne des § 1 Absatz 3, die die Dorfgemeinschaftshäuser regelmäßig für ihre satzungsgemäßen oder sonstigen zulässigen Zwecke nutzen, können mit der Gemeinde eine von Absatz 1 abweichende Vereinbarung über die Zahlung des Nutzungsentgelts schließen. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser soll für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Niemegk sowie für eingetragene Vereine mit Sitz in der Gemeinde, soweit diese die Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Kinder- und Jugendarbeit nutzen, entgeltfrei sein.

(3) Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume, des Inventars und der überlassenen Schlüssel sowie nach Feststellung, dass keine Schäden oder sonstigen Ansprüche der Gemeinde bestehen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zurückgezahlt. Die Gemeinde ist berechtigt, offene Forderungen, insbesondere wegen Beschädigungen, unterlassener Reinigung, nicht ordnungsgemäßer Müllentsorgung oder fehlender Schlüssel, mit der Kaution zu verrechnen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt unberührt.

(4) Die in Anlage 2 genannten Kostensätze werden, sollen jährlich um die festgestellte Veränderung des allgemeinen Preisindexes angepasst und der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Planetal tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehäuser in der Gemeinde Planetal mit den Ortsteilen Dahnsdorf, Kranepuhl, Locktow und Mörz und dem Gemeindeteil Ziezow vom 17.08.2005 außer Kraft.

Niemegk, den 27.10.2026

gez. Cornell Röseler
Amtsdirektor

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Umbau und Sanierung des Kreuzungsbereiches in Lühnsdorf (Kreuzung an der FFW)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Planungen im Kreuzungsbereich Lühnsdorf zunächst auf den Leistungsinhalt Entwässerung zu beschränken. Ziel ist das anfallende Wasser kontrolliert vom Straßen- und Gebäudebereich abzuleiten, um Schäden an anliegenden Gebäuden sowie überschwemmte Verkehrsflächen zu vermeiden. Die Verwaltung ist gebeten, hierzu eine Planung mit Kostenschätzung und ggf. Ausführungen weiterer Randbedingungen (wie möglicher Fördermittel, Einbezug von Anliegern, notw. bauliche Maßnahmen, etc.) vorzulegen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss zur Ertüchtigung der Badewassertechnik und des Technikkellers zur Sicherung des Badebetriebes und zur Steigerung der Effizienz in der Paul-Temming-Badeanstalt.

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk beschließt die Ertüchtigung der Badewassertechnik und des Technikkellers zur Sicherung des Badebetriebes und zur Steigerung der Effizienz in der Paul-Temming-Badeanstalt.

Zur Durchführung des Projektes werden im Haushalt der Stadt Niemegk für das Jahr 2027 für die Finanzierung des Eigenanteils 216 T€ aus dem Sondervermögen bereitgestellt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Beschluss über den Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadt Niemegk und dem Zweckverband „Kommunale Fläminger Küche“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Stadt Niemegk und dem Zweckverband „Kommunale Fläminger Küche“ zum Zweck der Herstellung, Bereitstellung und Lieferung von Speisen für Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Niemegk, Gemeinde Planetal, Gemeinde Wiesenburg/Mark und der Stadt Bad Belzig.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Ausweitung der Tempo 30-Strecke auf der L82 in Hohenwerbig
Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L82 in Hohenwerbig nicht ausreichend weiträumig angeordnet wird. Sie beschließt daher, dass das Tempo 30 Schild in beide Fahrtrichtungen so weit wie zulässig an das Ortseingangsschild heran versetzt wird.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Anschaffung und Aufstellung eines zusätzlichen bzw. größeren Verkehrsspiegels an der Straßenecke Großstraße/Lindenstraße.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die Anschaffung und Aufstellung eines zusätzlichen bzw. größeren Verkehrsspiegels an der Straßenecke Großstraße/Lindenstraße.
2. Das Amt Niemegk wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur fachlichen Prüfung der Verkehrssituation einzuleiten. Dabei soll insbesondere die Notwendigkeit eines zusätzlichen Verkehrsspiegels oder eines Austauschs des bestehenden Spiegels in der Lindenstraße geprüft werden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Aufhebung und Neuabschluss der Nutzungsvereinbarung mit dem Förderverein Badeanstalt Niemegk 1929 e. V.
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Amtsdirektor mit der Kündigung der aktuellen „Vereinbarung zur Nutzung der Badeanstalt“ zwischen der Stadt Niemegk und dem Förderverein Badeanstalt Niemegk e. V. vom 09.04.2020.
Weiterhin beauftragt die Stadtverordnetenversammlung den Amtsdirektor mit dem Entwurf einer neuen Nutzungsvereinbarung mit dem Ziel, diese nahtlos zum 01.01.2027 mit dem Förderverein Badeanstalt Niemegk e. V. zu schließen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Antrag auf Tempo 30 in der Poststraße Niemegk
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Tempo 30 für die Poststraße in Niemegk.
Das Amt Niemegk wird mit der Einrichtung eines Tempo-30-Bereichs in der gesamten Poststraße (siehe Anhang 1) nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 StVO zu beauftragt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 29.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 23.02.2023
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf i. V. m § 5a BekanntmV (Bekanntmachung im Internet) die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 23.02.2023 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 21.07.2026.
Die Bekanntmachungsform wird damit rechtswirksam auf die Bereitstellung auf der Internetseite: https://amt-niemegk.de/bekanntmachungen des Amtes umgestellt.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst

Beschlussantrag auf Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandenburg“ in der Gemeinde Mühlenfließ
Beschlussantrag:
Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt, das der Gemeinde zur Verfügung stehende Budget aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandenburg“ in Höhe von 253.057 Euro für Investitionen in die kommunale Infrastruktur einzusetzen.
Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend der nachfolgenden Priorisierung:

Priorität 1 – Gehwege, Pflasterflächen und kommunale Verkehrsinfrastruktur

Priorität 2 – Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Niederwerbig (Hausnummer 2B) zum Zweck der Vermietung

Priorität 3 – Erneuerung der Heizungsanlagen in den Dorfgemeinschaftshäusern Nichel und Haseloff

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ vom 23.02.2023

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ hat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1
Der § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde Mühlenfließ nutzt für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften das Internet. Die Internetbekanntmachung erfolgt auf der Internetseite https://amt-niemegk.de/bekanntmachungen “.

Artikel 2
Der § 6 Absatz 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Für sonstige nach Sondervorschriften erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen nutzt die Gemeinde Mühlenfließ das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, namentlich „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil eines Schriftstückes, welches gemäß Satz 1 öffentlich bekanntzumachen ist, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt

werden, dass das Dokument mit allen Bestandteilen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk ausgelegt wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer gesondert angeordnet."

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 02.10.2026

gez. Cornell Röseler
Amtsdirektor

Sitzung des Amtsausschusses am 22.09.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Aufhebung und Neubestellung des Kämmerers und seiner Stellvertretung gemäß § 64 BbgKVerf

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk beschließt:

1.) Die bisherige Bestellung von Herrn Stefan Schmidt zum Kämmerer des Amtes Niemegk gemäß § 64 BbgKVerf wird mit Ablauf des 30.09.2026 aufgehoben.
2.) Die bisherige Bestellung von Frau Michelle Brandt zur Stellvertretung des Kämmerers wird mit Ablauf des 30.09.2026 aufgehoben.
3.) Herr Steve Grossert wird mit Wirkung zum 01.10.2026 zum Kämmerer des Amtes Niemegk gemäß § 64 BbgKVerf bestellt.
4.) Herr Stefan Schmidt wird mit Wirkung zum 01.10.2026 zur Stellvertretung des Kämmerers bestellt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Aufhebung des Beschlusses zur generellen Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrgebührensatzung) vom 05.07.2022.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschlussantrag auf Prüfung des Umbaus bzw. Neubaus des Feuerwehrgerätehauses Niederwerbig

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk beschließt: die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine dauerhafte und zukunftsfähige bauliche Lösung für das Feuerwehrgerätehaus der Ortsfeuerwehr Niederwerbig-Grabow am Standort Niederwerbig zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Amtsausschuss zur Beratung vorzulegen. Auf Grundlage der Ergebnisse soll insbesondere geprüft werden, ob die Priorisierung des Feuerwehrgerätehauses Niederwerbig im Gefahrenabwehrbedarfsplan (GAP) des Amtes Niemegk angepasst werden muss.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) i. V. m. § 140 Abs. 1 sowie den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S. 1) hat der Amtsausschuss des Amtes Niemegk in seiner Sitzung am 22.09.2026 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Anlage (Gebührentarif)

Die Anlage „Gebührentarif" gemäß § 2 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrgebührensatzung) vom 05.07.2022 wird wie folgt geändert:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Anlage:
Gebührentarif:

Nr.	Leistung		Gebühr pro Minute
I	**Personalkosten**		
1.	Einsatzkraft		0,59 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)		0,59 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)		0,30 €
II	**Sachkosten**		
1.	**Löschfahrzeuge**		
1.1.	Tanklöschfahrzeuge	TLF	2,38 €
1.2.	Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6	2,96 €
1.3.	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	1,28 €
1.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	2,26 €
2.	**Sonderfahrzeuge**		
2.1.	Rüstwagen	RW 2	2,40 €
2.2.	Vorausrüstwagen	VRW	3,97 €
2.3.	Gerätewagen-Logistik	GW-L	13,92 €
3.	**Sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger**		
3.1.	Einsatzleitwagen	ELW/MTW	0,58 €
3.2.	Kommandowagen	Kdow	3,59 €
3.3.	Anhänger	TSA/STA	0,82 €
4.	**Verbrauchsmaterial**		**pro Einheit**
4.1.	Bindemittel	à 10 kg	8,64 €
4.2.	Schaummittel	Liter	5,19 €

Erläuterungen:
1. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Verzeichnis 1 Nr. 1–3 berechnet.
2. In dem Verzeichnis 2 Nr. 1–2 sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen und Anhänger mitgeführten Geräte enthalten.
3. Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die An- und Abfahrt sowie für die Bereitstellung berechnet.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Niemegk (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 02.10.2026

gez. Cornell Röseler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

2. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 -06846 Dessau-Roßlau

Schlussfeststellung

vom 25.09.2026

1. Im **Bodenordnungsverfahren Pratau, Aktenzeichen: 611/2–02-WB0596,** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der jeweils geltenden Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

   1.1 Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 ist bewirkt.
   1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
   1.3 Die Bodenordnungskasse wurde ordnungsgemäß abgeschlossen.
   1.4 Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind für das o. g. Bodenordnungsverfahren abgeschlossen.

2. Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

3. Der Stadt Lutherstadt Wittenberg werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:
Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.
Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan Beteiligten übergegangen.
Die öffentlichen Bücher sind nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt. Gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgaben der Beteiligten bestehen im Bodenordnungsverfahren nicht mehr.
Da weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, liegen die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
Bredemann

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Datenschutzrechtliche Hinweise
Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:
https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6506 -0
Telefax: +49 340 6506 -601
E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter-DE@alff.sachsen-anhalt.de

Sitzung des Ortsbeirates Nichel vom 01.10.2026

Öffentliche Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse

Verwendung des Ortsteilbudgets 2026 für Nichel

Der Ortsbeirat stimmt der Verwendung des Ortsteilbudgets wie folgt zu:

Säuberung Dorfteich, Schilf schneiden	6.000,00 €
Stapelstühle Jugendraum	480,00 €
Stromverteilung Spritzenhaus	2.000,00 €
Raumakustik Dorfgemeinschaftshaus	3.100,00 €
Elektroarbeiten Außenanlage am Giebel des Dorfgemeinschaftshauses	2.665,00 €

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Ein Tag voller Talente, Musik und Gemeinschaft in Borkheide

Der Tag der offenen Tür an der Hans-Grade-Grundschule und ITBA Borkheide wurde zu einem besonderen Erlebnis.

Bei strahlendem Sonnenschein öffneten die Hans-Grade-Grundschule und die ITBA Borkheide ihre Türen und luden Kinder, Eltern, Familien, Freunde und Interessierte zu einem abwechslungsreichen Tag der offenen Tür ein.

Zahlreiche Besucherinnen und Besucher folgten der Einladung und sorgten gemeinsam mit den vielen Mitwirkenden für eine fröhliche und herzliche Atmosphäre.

Im Mittelpunkt des Tages standen vor allem die Kinder. Mit viel Mut, Freude und Begeisterung präsentierten sie beim Showprogramm ihre vielfältigen Talente und sorgten damit für viele stolze und strahlende Gesichter im Publikum. Ob auf der Bühne oder beim großen Spendenlauf, die Kinder zeigten eindrucksvoll, wie viel Engagement, Kreativität und Gemeinschaftssinn in ihnen steckt.

Auch der Spendenlauf wurde zu einem besonderen Höhepunkt. Mit großem Einsatz drehten die Kinder ihre Runden und wurden dabei kräftig angefeuert. Ein herzliches Dankeschön gilt allen Eltern sowie allen Spenderinnen und Spendern, die die Kinder unterstützt und damit zum Erfolg dieser Aktion beigetragen haben.





Für ein weiteres Highlight sorgte die Borkheider Kultband „Kurzschluss-Feine Beatmusik“. Die Musiker, die selbst einst Schüler der Schule waren, kehrten damit an ihre frühere Wirkungsstätte zurück und sorgten mit ihrer Musik für beste Stimmung.

Ihre musikalische Begleitung verlieh dem Fest einen ganz besonderen Rahmen und zeigte zugleich die Verbundenheit mit ihrer ehemaligen Schule und mit Borkheide.

Ein Fest dieser Größenordnung wäre jedoch ohne die Unterstützung vieler Menschen nicht möglich.

Ein großer Dank gilt deshalb allen Helferinnen und Helfern, dem gesamten Team der ITBA Borkheide, die bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung mit viel Engagement und Herzblut dabei waren.

Ebenso herzlich bedankt sich die ITBA bei ihren Sponsoren und Unterstützern.

Besonderer Dank gilt dem Hotel & Restaurant „Stadtmitte“ von Uwe Borgmann in Brück für die Spende für Eis sowie Familie Kaplick für die Spende der Würste.

Am Ende eines rundum gelungenen Tages waren es vor allem das schöne Wetter, die vielen Begegnungen, das gemeinsame Lachen, die Musik und die strahlenden Kinderaugen, die in Erinnerung bleiben werden.

Der Tag der offenen Tür hat einmal mehr gezeigt, was entstehen kann, wenn Kinder, Eltern, Schule, ITBA, Unterstützer und die Menschen aus der Region gemeinsam anpacken.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die diesen besonderen Tag mitgestaltet und zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht haben.

Peggy Ritter
mit ihrem Team
der ITBA Borkheide

Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
13.11.2026	10.00 Uhr	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22
13.11.2026	10.30 Uhr	Seniorenkochen in den "Blauen Zonen"	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33
16.11.2026	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
16.11.2026	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
17.11.2026	16.30 Uhr	sichermobil - für ältere Menschen im Straßenverkehr	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	kostenlos, keine Anmeldung nötig, für alle Interessierten offen
18.11.2026	9.00 Uhr	Handarbeitscafé für Jung & Alt - sticken, stricken, häkeln, nähen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	für Anfänger und Erfahrene, Anmeldung unter: 0175 / 164 74 10
18.11.2026	9.00 Uhr	Erzählfrühstück für Senioren	Bäckerei Körner An der Plane 1 14822 Brück	weitere Infos unter: 033844 / 342 oder 0160 / 7843120
18.11.2026	18.00 Uhr	Seniorensport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurs auch um 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
25.11.2026	16.30 Uhr	Herzwoche mit Besichtigung Herzkathederlabor	Ernst von Bergmann Klinik Schulungszentrum / Ebene 5 Niemegker Str. 45 in Bad Belzig	kostenlos, keine Anmeldung nötig
03.12.2026	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
07.12.2026	16.00 Uhr	Selbsthilfegruppe für pflegende Angehörige - vorweihnachtliche Stunden	AWO Tagespflege Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	kosenlos, keine Anmeldung nötig
11.12.2026	10.00 Uhr	Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033841 / 911 363 oder 0160 / 47 177 22
11.12.2026	10.30 Uhr	Seniorenkochen in den "Blauen Zonen"	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung unter: 033844 / 62157 oder 0151 / 28 40 35 33
12.12.2026	16.00 Uhr	Theaterfahrt zum weihnachtlichen Konzert	Anhaltisches Theater Dessau - Abfahrten ab Brück, Gömnigk & Bad Belzig möglich	Karten & Infos zu Abfahrtszeiten unter: 0340 / 25 11 222

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

AMT BRÜCK

So erreichen Sie uns:

Jugendkoordinatorin
Wenke Hanack
Ernst-Thälmann-Str. 59 |
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 155
E-Mail:
jugendarbeit@
amt-brueck.de

Seniorenbeauftragte
Ramona Stephan
Ernst-Thälmann-Str. 59 |
14822 Brück
Telefon: 033 844 / 62 157
E-Mail:
seniorenarbeit@
amt-brueck.de

Mit Tiffany und Weihnachtsbasteleien in den Herbst

Mehr als 20 Teilnehmende kamen bei den Herbstferienaktionen in den Räumen der Oberschule Brück zusammen, um gemeinsam kreativ zu werden, Neues auszuprobieren und bereits die ersten Weihnachtsgeschenke zu gestalten.
Bunte Fensterbilder, liebevoll gestaltete Glückwunschkarten, Makrameearbeiten und Schmuck für den Weihnachtsbaum wurden gebastelt.
Bei den diesjährigen Aktionen konnte sich wieder jeder kreativ verwirklichen.
Mehr als 20 Teilnehmende nutzten die Gelegenheit, ihrer Fantasie freien Lauf zu lassen und mit viel Freude eigene Kunstwerke anzufertigen. Beim Tiffanyworkshop entstanden aufwendige und wunderschöne Fensterbilder.
Mit Ausdauer und Geschick setzten drei junge Mädchen ihre vorbereiteten Ideen um und konnten am Ende ihre individuellen Kunstwerke mit nach Hause nehmen.
Auch beim Bastelworkshop „KREATIVGEDÖNS“ wurde fleißig gewerkelt.
Neben Glückwunschkarten auch für die Weihnachtszeit, standen Makramee und Schmuck für den Weihnachtsbaum auf dem Programm.
So entstanden nicht nur einzigartige Dekorationen, sondern auch die ersten selbst gemachten Weihnachtsgeschenke für Familie und Freunde.
Diese Herbstferienaktionen war ein Kooperationsprojekt der Schulsozialarbeiterinnen der Grund und Oberschule Brück und der Koordinatorin des Eltern-Kind-Zentrums Brück.
Unterstützt wurden sie von der Jugendkoordinatorin Amt Brück und der Koordinatorin des Netzwerks Gesunde Kinder.

Übrigens, wer gern mal Tiffany ausprobieren möchte oder Kreativgedöns basteln will, kann sich die erste Woche in den Osterferien vormerken.

Drachenfest Damelang 2026 – Petrus hatte andere Pläne, aber wir auch!

Knapp 15 Grad, Regen, Regen und noch mehr Regen ...Aber glaubt ihr, wir lassen uns davon unterkriegen? Nix da!
Mit schicken Regenoutfits, ausgefallenen Regenschirmen und jeder Menge guter Laune haben die Teilnehmer gezeigt, dass echte Drachenfans sich von ein paar Regentropfen nicht abschrecken lassen. Kurzfristig wurden Zelte aufgebaut, Heizungen und Heizpilze angeschmissen und schon war für ein bisschen Gemütlichkeit gesorgt.
Es wurde gebastelt, gemalt und gestaltet. Und tatsächlich stiegen viele Drachen in den Damelanger Himmel.
Von selbst gebastelten und bemalten Drachen über klassische Lenkdrachen bis hin zu echten Sportdrachen war alles dabei.
Einfach klasse! Glühwein, heißer Kakao und Tee durften nicht fehlen. Dazu gab‘s leckere Bratwurst und Pommes und zum gemütlichen Abschluss eine ordentliche Portion Gulaschsuppe.
Und wisst ihr was?
Genau solche Tage zeigen, worauf es wirklich ankommt: nicht auf perfektes Wetter, sondern auf die Menschen, die gemeinsam etwas daraus machen.



Deshalb sagen wir von Herzen DANKE!
Danke an alle Besucher, die trotz Regen und Schmuddelwetter so zahlreich erschienen sind.
Danke an alle fleißigen Helfer, Unterstützer und alle, die spontan mit angepackt haben.
Ob beim Zeltaufbau, an den Ständen, beim Basteln oder überall dort, wo gerade Hilfe gebraucht wurde.
Ein besonderer Dank geht auch an unseren Veranstaltungspartner RC PlaneCrawler für die gemeinsame Zeit und die Unterstützung.
Wir nehmen viele schöne Erinnerungen mit und sind uns sicher: Drachen steigen auch bei Regen – und Dorfpower sowieso!

Eure Ackeröler Planebruch e. V.
& RC PlaneCrawler

Die Jugendkoordinatorin und die Seniorenbeauftragte des Amtes Brück informieren

Kreativer Schmuckworkshop im neuen Jugendklub in Niemegk

Zum ersten Mal haben sich die Jugendkoordinatorinnen aus dem Amt Brück und dem Amt Niemegk sowie die mobile Jugendarbeiterin der Stadt Treuenbrietzen zusammengeschlossen, um gemeinsam einen Schmuckworkshop zu veranstalten.
Mehr als 15 Jugendliche nutzten die Gelegenheit, kreativ zu werden und individuelle Schmuckstücke zu gestalten.
Mit viel Geschick entstanden wunderschöne Blumensträuße, Ohrringe, Kettenanhänger, Schlüsselanhänger und Ringe aus Aluminiumdraht und Perlen.





Fotos: privat

Dabei wurde gedreht, gehämmert, geformt und geschnitten.
Bei Plätzchen, Salzstangen und Tee herrschte eine gemütliche und entspannte Atmosphäre.
Alle waren mit Begeisterung dabei und freuten sich über ihre selbst kreierten Schmuckstücke.
Der Workshop zeigte wieder einmal, wie viel Spaß gemeinsames kreatives Gestalten macht.
Ein gelungener Auftakt für die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit, die Lust auf weitere gemeinsame Aktionen macht.
Ein Dankeschön an dieser Stelle an, Marika Gerlach und Anja Strobel für die tolle Zusammenarbeit

Ackeröler Planebruch e. V.
& RC PlaneCrawler

Kürbisschnitzen als Ferienaktion im Mehrgenerationenhaus

Schon als traditionell kann das Kürbisschnitzen im Mehrgenerationenhaus Brück gesehen werden.
Bei einer kreativen Schnitzaktion verwandelten 20 Kinder und Jugendliche die gespendeten Kürbisse mit viel Eifer und Geschick in kleine Kunstwerke.
Ausgestattet mit Schnitzwerkzeugen entstanden dabei fantasievolle und auch grusliege Kürbisgesichter.
Nach mehr als drei Stunden Schnitzen, gab es für alle eine leckere Stärkung mit frisch zubereitetem Ofenkürbis.
Die Kinder und Jugendlichen hatten jede Menge Spaß und ein schönes Gemeinschaftserlebnis im Mehrgenerationenhaus.



Ein herzlicher Dank gilt dem Spargelhof Klaistow, der mit seiner Kürbisspende diese gelungene Aktion erst möglich gemacht hat.

Brücker Adventskalender

2026



29.11.
Advent auf der Zickenwiese
mit weihnachtlicher Musik &
kleinem Flohmarkt | ab 14 Uhr

1
Basteln mit Naturmaterialen
ab 15:00 Uhr in der Kita
Hasenbande | Straße der Jugend 6

2
Adventsbowling
Die Ev. Gesamtkirchengemeinde lädt
ein zum Bowling im Schützenhaus
17:50 - 20:00 Uhr
Ernst-Thählmann-Straße 11

3
Erzählcafé 15:00 - 16:45 Uhr
im Gemeindehaus Neuendorf
Alte Dorfstraße 9

4
Adventsandacht
Kirche Rottstock
18:00 Uhr

4
Weihnachtsmarkt
Grundschule Brück
15:00 - 17:00 Uhr
Anmeldung: 033844.52110

5
Seelenlichterfest ab 15 Uhr
mit Bastelstube & Knüppelkuchen
Alte Dorfstraße, OT Neuendorf

6
Adventskonzert der Bläserchöre
in Gömnigk 17:00 Uhr
in der Kirche Gömnigk
Dorfstraße 41

7
Nikolaus am Feuer
ab 15:00 Uhr
in der Kita Planegeister
- bei Lagerfeuer und Stockbrot

7
Besinnliche Stunden
für pflegende Angehörige
ab 15:00 Uhr
in der AWO-Tagespflege

9
Café Blubberlutsch in
der Kita BRÜCKenbogen
15:00 - 17:00 Uhr
Straße des Friedens 101B

10
Last-Minute-Geschenke
in der AWO-Kita Mosaik
15:00 - 17:00 Uhr
Beelitzer Straße 22A

10
Plätzchen backen
im Gemeindehaus Rottstock
ab 15:30 Uhr | Straße der Einheit 33

11
Siebdruck im Mehrgenerationenhaus
für Kinder & Jugendliche ab 10 Jahren
14:00 - 17:00 Uhr
Anmeldung: 033844.447

11
Offene Bühne im Keitzke
Mittelreihe 19, ab 19:30Uhr
Falls ihr Lust habt etwas
auf der offenen Bühne
zu zeigen, meldet euch gern
an: info@die-frieda.org

11
Seniorenweihnachtstsfeier im
Schulerweiterungsbau auf dem
Campusgelände | 14:00 Uhr
>Bitte Kaffeegedeck mitbringen<


12
Familienkirche
im Gemeindehaus Rottstock
10:30 Uhr | Straße der Einheit 33
12
FKK - Fremde Kekse kosten
Liebligskekse mitbringen,
probieren was andere
gebacken haben &
neue Rezepte finden
14:00 - 16:00 Uhr im AWO-Treff
13
Der Weihnachtsmarkt Brück
öffnet ab 13:00 Uhr
zwischen Marktplatz
und St. Lambertuskirche
seine Pforten.
13
Flammender Advent auf dem Hof der
Alten Mühle Gömnigk
15:30 - 18:00 Uhr | gemütliche Lagerfeu-
errunde mit Flammkuchen & Glühpunsch
Wichteln im Mehrgenerationenhaus
für Kinder & Jugendliche ab 8 Jahren
Anmeldung: 033844.447
16:00 - 18:00 Uhr
14
14
Vorlesestunde in der Bibliothek
für Familien mit Kindern
ab 15.00 Uhr
Advent im Amtspark Brück
14:30 - 17:30 Uhr | Fahrrad-
versteigerung, Bastelstände
und Spendensammlung
15
16
Kreativ im Eltern-Kind-Zentrum
ab 14:00 Uhr
Wir basteln mit Kerzen,
Weihnachtsbaumkugeln und
Naturmaterial
16
Kreative Schulsozialarbeit
Weihnachtskarten & andere
-basteleien in der Oberschule
|15:00 - 17:00Uhr
Kochplattentour
für Jugendliche & Senioren
16:30 - 20:00 Uhr | Anmeldung:
033844.62157 oder 0151.58472245
17
Adventsandacht
18:00 Uhr
in der Kirche
zu Rottstock
18
Adventssingen
Der Seniorenbeirat Brück lädt ein:
ab 14:00 Uhr | im AWO-Treff
18
20
Last-Minute-Geschenke-verpacken
10:30 Uhr | Gemeindehaus Brück
Straße des Friedens 35
22
Familienyoga
ab 5 Jahren
im Mehrgenerationenhaus Brück
15:00 - 16:00 Uhr
Anmeldung: 033844.447
24
Weihnachten in Trebitz
mit Männerchor und Bläserchor
14:30 Uhr | Kirche zu Trebitz
>bringt euch warme Kleidung mit<
24
Buntes Weihnachten in Brück
Ein jugendlich gestalteter Gottes-
dienst für alle, denen klassische
Gottesdienste zu angestaubt sind.
17:30 Uhr | St. Lambertuskirche
gefördert durch:
PM
Landkreis
Potsdam-Mittelmark
Kooperationspartner:
Amt Brück
AWO
Bezirksverband
Potsdam e.V.
SHBB
Diakonie
BRÜCKER
BÜRGER
VEREIN.


Selbsthilfegruppe
für pflegende Angehörige
im AMT BRÜCK
unabhängig vom Krankheitsbild
vorweihnachtliche Stunden genießen
Wann: 07.12.2026 von 16:00-18:00 Uhr
Wo: in den Räumlichkeiten der
AWO Tagespflege „Alte Korbmacherei“
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.4d, 14822 Brück
kostenloses Angebot dank Unterstützung:
AWO
Amt Brück


Das Amt Brück lädt ein zum
Advent im Amtspark
am 15.12.2026 von 14.30 – 17.30 Uhr
Fahrradversteigerung
Bastelangebote
Trödel- & Marktstände
kleines Rahmenprogramm
Kaffee & Kuchen
Bratwurst
Spendensammlung
Ihre Spende für:
Notfallseelsorge
Krisenintervention
Potsdam-Mittelmark
PM
Amt Brück


SENIORENKOCHEN
IN DEN „BLAUEN ZONEN“
Blue Zones (blaue Zonen) sind geografische Regionen, in denen Menschen nachweislich deutlich älter werden, über 100 Jahre alt sind und dabei fit bleiben.
Kennmerkmale der Blue Zones:
Ernährung: Hauptsächlich pflanzlich, mit viel Gemüse, Hülsenfrüchten und wenig Fleisch.
Bewegung: Natürliche Bewegung im Alltag, z. B. durch Gartenarbeit, statt gezieltem Fitnesstraining.
Lebensstil: Wenig Stress, starker Zusammenhalt in Familie und Gemeinschaft, sowie eine Aufgabe im hohen Alter (“Ikigai”).
Die fünf Zonen: Sardinien (Italien), Okinawa (Japan), Nicoya (Costa Rica), Ikaria (Griechenland) und Loma Linda (USA).
Angebot für alle Senioren aus dem Brücker Amtsbereich
Was: gemeinsam kochen und essen sowie interessante Vorträge über die „Blauen Zonen“
Wann: jeden 2. Freitag im Monat von 10.30 – 13.00 Uhr
Wo: im AWO-Treff - Ernst-Thälmann-Str. 58 in 14822 Brück
Anmeldung unter: Email seniorenarbeit@amt-brueck.de
Telefon 033844 / 62157
Handy 0151 / 28 40 35 33
Amt Brück


GORDZIEL
PRAXIS FÜR PODOLOGIE
Med. Fußpflege Beelitz Stadt
Ihre Füße in guten Händen!
Podologin / Podologe (m/w/d)
WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG
Du liebst deinen Beruf und den Umgang mit Menschen?
Dann komm in unser Team!
Wir suchen Verstärkung in Teilzeit oder auf Minijob-Basis.
Flexible Arbeitszeiten
Betriebliche Altersvorsorge
Tankgutschein
Gemeinsame Teamevents
Moderne Praxis
Familiäres und wertschätzendes Miteinander
Wir wünschen uns:
Freude am Beruf, einen herzlichen Umgang mit unseren Patienten sowie zuverlässiges, selbstständiges Arbeiten inklusive Dokumentation und Einhaltung unserer Hygienestandards.
Das erwartet dich bei uns:
Ein tolles Team, eine moderne und gut ausgestattete Praxis, flexible Arbeitszeiten und viele kleine Extras, die den Alltag schöner machen.
Praxis für Podologie Gordziel
Poststraße 2T · 14547 Beelitz
033204 / 69 90 28
0151 / 51 91 96 53
Wir freuen uns sehr auf deine Bewerbung und ein persönliches Kennenlernen!


Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.
In Ihrer Region
seit 1998
STEINHARDT
IMMOBILIEN
033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de


Kochplattentour 2026
Für Senioren und Jugendliche zwischen 13–19 Jahren
Wo: Gemeindehaus Freienthal
Freienthal 30
Wann: 17.12.2026
Uhrzeit: 17.00 – 19.30 Uhr
Anmeldung bis 16.12.2026 unter:
Frau Hanack - Telefon: 033844 / 62157
WhatsApp: 0151 / 584 722 45
Email: jugendarbeit@amt-brueck.de
Frau Stephan - Telefon: 033844 / 62155
Handy: 0151 / 28 40 35 33
Email: seniorenarbeit@amt-brueck.de
kostenloses Angebot dank Förderung:
Amt Brück
PM
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Veranstaltungskalender Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
13.11.		Martinsfest		Kita „Planegeister“ Stadt Brück	Kita „Planegeister“ Stadt Brück
13.11.	17:00 Uhr	Laternenumzug Borkwalde		Begegnungs-zentrum Borkwalde (BZB)	Förderverein Regenbogen e. V.
19.11.	14:00–17:00 Uhr	Familiencafe		Kita „Planegeister“ Stadt Brück	Kita „Planegeister“ Stadt Brück
20.11. u. 21.11.	10:00–17:00 Uhr	VOM SCHAF ZUR SCHUR – VON DER SCHUR ZUm SCHAL UND CO – Workshop	Filzen, Häkeln, Stricken und mehr – wer kann das heute noch und wie sind die Handarbeitstechniken entstanden? Kardieren, Filzen, Häkeln. Wir klönen über die Geschichte der Handarbeitstechniken und fertigen kleine (oder auch größere) Projekte in den verschiedenen Techniken selbst an.	Gemeindehaus Borkheide	Geschichtszimmer Borkheide
27.11.		Adventsmarkt der Schule		Hans-Grade-Grundschule Borkheide	Hans-Grade-Grundschule Borkheide
28.11.		Adventsmarkt Damelang		Gemeindehaus Damelang	Damelanger Fastnachts- und Freizeitverein DFFV e. V.
29.11.	13:00–18:00 Uhr	Kleiner und feiner Adventsmarkt in der Tannenallee in Borkheide	Auch wenn uns noch nicht der Sinn nach der dunklen Jahreszeit steht: Der Advent klopft bald an die Tür. Zeit für Lichter, wärmendes Feuer und Zeit, sich mit Schönem zu umgeben – finden Sie nicht auch? Sie können in meinem kleinen Laden im Bauwagen stöbern und das ein oder andere Geschenk erwerben, an der Feuerschale ein bisschen plaudern und die kalten Hände wärmen, ein Gläschen trinken oder etwas Süßes essen. Zu meiner Standard-Kollektion finden Sie Schals aus Seide und Mohair, Wärmendes aus lettischer Wolle, Transportables aus Kork (einem besonders schönen Werkstoff), Schmückendes und Nützliches aus Silber und Bronze. Für das leibliche Wohl bieten wir schmackhaften Winzerglühwein, Punsch und warme süßen Waffeln. Haben wir Sie begeistert? Willkommen und herreinspaziert in den vorweihnachtlichen Borkheider Wald! Ihre und eure Jakina U. Wesselmann	Schönes Wagen	
05.12.		Weihnachtsmarkt Freienthal		Gemeindehaus Freienthal	Feuerwehrverein Freienthal e. V.
05.12.		Adventsfeuer in Golzow	Adventsfeuer	Brennereigelände	Golzower Kultur- und Dorfverein e. V.

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote – erscheint am **11. Dezember 2026.**

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **25. November 2026.**

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
05.12.	15:00– 20:00 Uhr	Seelenlichterfest Neuendorf	„10. Seelenlichterfest im Advent“, in Neuendorf an der Kirche am 05.12 von 15.00 bis ca. 20.00 Uhr vorraussichtlicher Plan: ab 15 Uhr, Schnattern bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen bei Weihnachtsmusik, Basteln für die Kinder in der geheizten Wichtelmannhütte, Glühwein, Bier, Fischbrötchen (frisch zubereitet) oder Bratwurst unterm Weihnachtsbaum oder an der Feuerschale ab 15.30 Uhr Traditionelles vom Leierkastenmann ab 16.00 Uhr Lesen von weihnachtlichen Kurzgeschichten mit Traudchen im Pfarrhaus ca. 18.00 Uhr Eselwanderung im Fackelschein (Fackeln für Kinder ab 14 Jahre werden gestellt, Kinder unter 14 Jahren bringen bitte eine Laterne mit) Die fleißigen Wichtel werden auch wieder für das leibliche Wohl aller Besucher sorgen. Auch der Knüppelkuchen an der Feuerschale ist gesichert. Der Heimatverein Neuendorf bei BrückFeuerwehr Neuendorf/Br e. V. Neuendorfer Angelverein e. V. und seine fleißigen Wichtel im Auftrag der Stadt Brück	Brück OT Neuendorf, an der Dorfkirche	Amt Brück
06.12.		Weihnachtsmarkt Oberjünne		Oberjünne	Dorfverein Waldfrieden Oberjünne e. V.
06.12.		Nikolausumzug Damelang		Damelang	Ackeröler Planebruch e. V.
07.12.		lebendiger Adventskalender „Nikolaus am Feuer“		Kita „Planegeister“ Stadt Brück	Kita „Planegeister“ Stadt Brück
09.12.		Waldweihnacht		Kita „Planegeister“ Stadt Brück	Kita „Planegeister“ Stadt Brück
12.12.		Weihnachtsmarkt Waldbad Borkheide		Hans-Grade-Grundschule Borkheide	Hans-Grade-Grundschule Borkheide
12.12.	14:00 Uhr	Weihnachtssingen Cammer		Kirche Cammer	Gemischter Chor Cammer
13.12.		Senioren-weihnachtsfeier		Gaststätte „Im Wiesengrund“	Bürgermeister/OV Planebruch
13.12.		27. Brücker Weihnachtsmarkt		Marktplatz Brück	

GERMAN DOCTORS
HILFE, DIE BLEIBT

Werden auch Sie zum Helfer!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20 | BIC: BFSWDE33MNZ
German Doctors e.V. | Löbestr. 1a | 53173 Bonn | info@german-doctors.de | www.german-doctors.de



Veranstaltungskalender Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
14.11.	10–11..30 Uhr	Yoga für Groß und Klein	Dieser Workshop richtet sich an Kinder von 5 bis 10 Jahren, die zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson teilnehmen. Gemeinsam begeben wir uns auf eine wundervolle Yogareise mit Körperübungen aus dem Kunalini Yoga. Anmeldungen bitte an die KVHS: ✆ 033841/45430 (Kursnummer: H26B30155)	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	KVHS Potsdam-Mittelmark
16.11.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.11.	15–17 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
18.11.	9.30–11. Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.11.	9–10.30 Uhr	Bewegter Morgen	Aktiv in den Tag starten und zusammen in Bewegung bleiben. Mitzubringen sind festes Schuhwerk und wettergerechte Kleidung, ein Getränk für Zwischendurch und Freude an Bewegung. Bei sehr schlechtem Wetter bleiben wir im Familienzentrum. Es wird um Anmeldungen gebeten unter ✆ 033843/923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.11.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.11.	16–18 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
19.11.	17–19 Uhr	Dart spielen im Jugendtreff	Alle Jugendlichen ab 10 Jahren sind herzlich eingeladen, jeden Donnerstag gemeinsam zu darten. Infos und Anmeldungen unter ✆ 0160/95766714	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
23.11.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
23.11.	14–16 Uhr	Seniorencafé mit Weihnachts-bastelei	Aktiv bleiben – mit Freunden älter werden. Treff für Senioren mit Kaffee und Kuchen. Kosten 2 €.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
24.11.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung iher Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
25.11.	9.30–11. Uhr	Willkommen-Baby-Frühstück	Frühstück für werdende Eltern und Eltern mit Babys. Bitte meldet euch an.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
25.11.	10–11..30 Uhr	Verkehrs-teilnehmer-schulung mit Herrn Wartner	Für alle aktiven Verkehrsteilneh-merInnen gibt Herr Wartner von Holger´s Fahrschule in Jüterbog hilfreiche Tipps und Verkehrsstra-tegien. Um Anmeldungen wird gebeten: ✆ 033843/923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
25.11.	16–18 Uhr	Programier-werkstatt-CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
25.11.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähma-schine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter: ✆ 033843/923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
26.11.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
26.11.	16–18 Uhr	Treff im Ju-gendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
26.11.	17–19 Uhr	Dart spielen im Jugendtreff	Alle Jugendlichen ab 10 Jahren sind herzlich eingeladen, jeden Donnerstag gemeinsam zu darten. Infos und Anmeldungen unter ✆ 0160/95766714	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
30.11.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
30.11.	15–17 Uhr	Familiencafé	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
01.12.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung iher Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
01.12.	15–17 Uhr	Café für pflegende Zu- und Angehörige	Gemeinsam eine kleine Auszeit vom Alltag nehmen und mit anderen Zu- und Angehörigen ins Gespräch kommen, Erfahrungen austauschen, sich gegenseitig stärken vor allem spüren: „Ich bin nicht allein“. Um Anmeldungen wird gebeten unter ✆ 033843 923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
02.12.	9.30–11. Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
02.12.	16–18 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen Chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
03.12.	9–10.30 Uhr	Bewegter Morgen	Aktiv in den Tag starten und zusammen in Bewegung bleiben. Mitzubringen sind festes Schuhwerk und wettergerechte Kleidung, ein Getränk für Zwischendurch und Freude an Bewegung. Bei sehr schlechtem Wetter bleiben wir im Familienzentrum. Es wird um Anmeldungen gebeten unter ✆ 033843/923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Koordination „Pflege vor Ort“ Niemegk
03.12.	16–- 18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Kaffee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
03.12.	16–18 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
03.12.	17–19 Uhr	Dart spielen im Jugendtreff	Alle Jugendlichen ab 10 Jahren sind herzlich eingeladen, jeden Donnerstag gemeinsam zu darten. Infos und Anmeldungen unter ✆ 0160/95766714	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
07.12.	14.30–17 Uhr	Bibliothek	Bücher, CDs und Filme für Groß und Klein	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
07.12.	15–18 Uhr	Filz Workshop	Workshop für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Kinder unter 10 Jahren können in Begleitunge eines Erwachsenen teilnehmen. Um Anmeldungen wird gebeten: ✆ 033843/923003. Beitrag 4 €	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
08.12.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung iher Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemegk, Waldstraße 1, 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09.12.	9.30–11. Uhr	Entdeckungsraum	Treff für Familien mit Babys und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09.12.	16–18 Uhr	Programier-werkstatt-CoderDojo	Wir programmieren gemeinsam eigene Spiele mit Scratch. Für Kinder ab 8 Jahre und Jugendliche.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
09.12.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt	Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene können ihre eigenen Ideen und Projekte an der Nähmaschine umsetzen. Teilnehmerbeitrag 3 €, Anmeldung und Infos unter: ✆ 033843/923003	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
10.12.	16–18 Uhr	Wollcafé	Nadelspiele bei Tee und Geplauder. Wir freuen uns auf Jung und Alt.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
10.12.	16–18 Uhr	Treff im Jugendraum	Offener Treff zum gemeinsamen chillen und mit tollen Aktionen. Eingeladen sind Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk
10.12.	17–19 Uhr	Dart spielen im Jugendtreff	Alle Jugendlichen ab 10 Jahren sind herzlich eingeladen, jeden Donnerstag gemeinsam zu darten. Infos und Anmeldungen unter ✆ 0160/95766714	Jugendraum Niemegk, Großstr. 61, 14823 Niemegk	Jugend-koordination Niemegk



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
Lokaler geht's nicht!

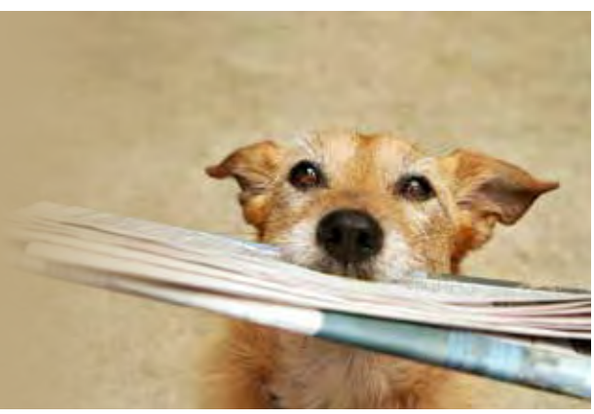

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0176 192 600 44
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Herbstliche Einblicke – die Mühlenhopser aus Schlalach berichten

Der Herbst ist da und die Schlalacher Mühlenhopser haben einen farbenfrohen Seniorennachmittag gefeiert. Dabei standen das gemeinsame Erleben und Vorbereiten, die Verkostung und die Freude über die Gaben der Natur (direkt vor unserer Haustür) im Mittelpunkt.

Bereits einige Tage vorher herrschte geschäftiges Treiben: Einladungen wurden geschrieben und verteilt, Naturmaterialien gesammelt und die Kita herbstlich geschmückt. Nach unserem Kinder-Erntedankgottesdienst mit Pfarrer Franz in der Schlalacher Kirche, brachten die älteren Mühlenhopser die gespendeten Gaben stolz mit dem Bollerwagen und viel Freude in die Kita. Nun galt es, das Obst und Gemüse zu verarbeiten. Dazu konnten wir uns über erfahrene und sachkundige Unterstützung aus Schlalach freuen. „Tante Christel“ hatte sich angeboten, den „weltbesten“ Streuselkuchen mit den Kindern zu backen. Gemeinsam ging es an das Abwiegen, Kneten, Rühren, Backen und natürlich auch Kosten! Äpfel für einen Apfelkuchen und Kräuter wurden geschnippelt. So entstanden verschiedene Köstlichkeiten in unserer hauseigenen Küche und Cafeteria.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch zum nächsten

„VORMITTAG DER OFFENEN TÜR“

am Samstag den **14. November** in der Zeit **von 9 bis 12 Uhr**
in der **Johanniter-Kita Mühlenhopser**
Treuenbrietzener Str. 15a, 14822 Mühlenfließ OT Schlalach

Am Nachmittag waren dann alle Großeltern und die Senioren aus Schlalach herzlich zu einem gemütlichen Nachmittag eingeladen. Sie konnten ein kleines herbstliches Programm erleben und alle ließen sich zusammen bei einem Erzähl-Kaffee, die selbst zubereiteten Gerichte und Kuchen schmecken! Beim Erkunden unserer Räume und dem gemeinsamen Spielen verging die Zeit wie im Fluge.

Für die Kinder war es schön zu erleben, wie die Gemeinschaft im Ort zusammenkommt und das Erntedankfest feiert. Durch das Abholen der Gaben in der Kirche und das anschließende gemeinsame Kochen und Backen, verstehen sie den Weg der Lebensmittel vom Feld bis auf den Teller viel besser und können so spielerisch erfahren, wo sie herkommen und wie wichtig die Verbindung zu regionaler Natur und den Jahreszeiten ist. Das Schenken, Teilen und Abgeben erhalten eine Bedeutung.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei der Kirchengemeinde von Schlalach für die großzügige Überlassung der Erntedankgaben und bei „Tante Christel“ für die tolle Zusammenarbeit, die diese Aktion mit möglich gemacht haben.

Sie sind noch auf der Suche nach einer liebevollen Betreuung für Ihr Kind?

Wir haben nur noch wenige freie Kitaplätze für das kommende Kita-Jahr zu vergeben.

Wer Interesse hat, unsere Kita kennenzulernen, kann uns auch unter der E-Mail: kita-schlalach.pmf@johanniter.de oder telefonisch (033748–849973) erreichen, um einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Kita Mühlenhopser





28. „etwas anderer“ Weihnachtsmarkt in Raben

Wenn Glühweinduft in die Nase steigt, ein wärmendes Lagerfeuer in der Feuerschale knistert oder der Weihnachtsmann Gedichten und Liedern lauscht, dann ist wieder Weihnachtsmarkt in Raben.

Der Naturparkverein Hoher Fläming e. V. lädt am ersten Adventswochenende, 28. und 29. November, jeweils von 12 bis 18 Uhr, bereits zum 28. Mal zum besonderen Familien-Weihnachtsmarkt rund um das Naturparkzentrum Hoher Fläming ein.
Der Eintritt ist frei.

Anders als bei klassischen Weihnachtsmärkten geht es hier nicht nur ums Stöbern und Schlemmen: Besucherinnen und Besucher können selbst kreativ werden und weihnachtliche Geschenke basteln.
Ob beim Filzen, Binden von Adventsgestecken, Kerzen gießen oder Seidenmalen – hier entstehen kleine Unikate, die viel persönlicher sind als jeder gekaufte Artikel.
Im Flämingladen und an den Marktbuden warten regionale Geschenkideen, Handwerk und kulinarische Spezialitäten aus der Region.
Für Kinder gibt es viel zu erleben: Die Stroh-Hüpfburg lädt zum Toben ein, am Lagerfeuer wird Stockbrot gebacken und beim Reiten können die Jüngsten ihr Glück auf dem Rücken der Pferde finden.

Am Samstag feiert um 15.00 Uhr das Puppentheater GarNix mit einem Stück auf dem „etwas anderen“ Weihnachtsmarkt Premiere, am Sonntag lädt Elke Hildebrandt aus Bad Belzig ebenfalls um 15.00 Uhr zur Märchenstunde ein.

Ein besonderer Höhepunkt ist an beiden Tagen ist um 16.00 Uhr die Fackelwanderung zur Burg Rabenstein.

Nach der Rückkehr lädt ab 17 Uhr das Freiluftkino im Lichtergarten zu einem gemeinsamen Filmabend unter freiem Himmel ein – bei schlechtem Wetter zieht das Kino nach drinnen.



PROGRAMM

Samstag, 28. November

- 11.00 Uhr:
  Wanderung durch die „Grüne Rummel“ zum „etwas anderen“ Weihnachtsmarkt,
  Treffpunkt:
  Naturparkzentrum Raben
- 12.00 Uhr:
  Der Weihnachtsmarkt
  öffnet seine Türen
- 13.00 Uhr:
  Gemeinsames
  Baumschmücken
- 15.00 Uhr:
  Puppentheater
- 16.00 Uhr:
  Fackelwanderung
  zur Burg Rabenstein
- 17.00 Uhr:
  Freiluftkino im Lichtergarten

Sonntag, 29. November

- 12.00 Uhr:
  Der Weihnachtsmarkt
  öffnet seine Türen
- 15.00 Uhr:
  Märchenerzählen
  mit Elke Hildebrandt
- 16.00 Uhr:
  Fackelwanderung
  zur Burg Rabenstein
- 17.00 Uhr:
  Freiluftkino
  im Lichtergarten

Die Anreise ist bequem mit der Burgenlinie möglich.

Der Burgenbus (Linie 572) verbindet ganzjährig den Bahnhof Bad Belzig, das Flämingstädtchen Niemegk, Raben, die Burg Rabenstein und das Schloss Wiesenburg.

Er fährt fünfmal täglich, abgestimmt auf die Züge aus Richtung Berlin und Potsdam, vom Bahnhof Bad Belzig durch den Naturpark nach Wiesenburg und zurück.

Empfohlen wird die Anreise von den Bahnhöfen Bad Belzig oder Wiesenburg/Mark.

Die Veranstaltung wird durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Land Brandenburg gefördert.

TERMIN UND KONTAKT

Termin:
Samstag und Sonntag,
28. und 29. November
Uhrzeit:
jeweils 12 bis 18 Uhr
Ort:
Naturparkzentrum
Hoher Fläming,
Brennereiweg 45,
14823 Raben
Eintritt:
frei
Informationen:
Naturparkzentrum,
✆ 033848 60004,
www.flaeming.net



DRK-Blutspende informiert

Der Blutspendefragebogen: Wichtiges Instrument für die Sicherheit von Spendern und Empfängern

Die Motivation für eine Blutspende soll auf keinen Fall an bürokratischen Hürden scheitern. Nach einer knappen Stunde Zeitaufwand soll jede Spenderin und jeder Spender mit dem guten Gefühl das Spendelokal verlassen, gerade einen lebenswichtigen Beitrag für bis zu drei Patienten geleistet zu haben. Dennoch hat es natürlich Priorität, dass die Blutspende sicher ist, sowohl für die spendende Person, als auch für die Patienten, die auf eine Transfusion angewiesen sind.

Jede spendende Person muss vor jeder Blutspende einen Fragebogen ausfüllen.

Die Inhalte der Fragen sind durch die Hämotherapie-Richtlinie des Paul-Ehrlich-Instituts und der Bundesärztekammer sowie durch das Transfusionsgesetz vorgegeben.

Durch die Abfrage von unter anderem Vorerkrankungen, Medikamenteneinnahme oder Auslandsaufenthalten sollen Risiken, die für Spendende durch eine Blutentnahme oder später für Patienten bei einer Transfusion entstehen können, ausgeschlossen werden.



Die umfassende Befragung sorgt im Zusammenspiel mit dem Arztgespräch vor Ort bei der Blutspende und modernster Labordiagnostik für die höchstmögliche Sicherheit der Blutpräparate.

Da sich in dem Zeitraum zwischen zwei Blutspenden einiges ändern kann, ist das Ausfüllen des Fragebogens vor jeder Blutspende vorgeschrieben.

Aus einer sogenannten Vollblutspende können bis zu drei unterschiedliche Blutpräparate hergestellt werden, die Patienten dann je nach deren individueller Diagnose übertragen werden: Erythrozyten (rote Blutkörperchen), Thrombozyten (Blutplättchen) und das Blutplasma (flüssiger Bestandteil des Blutes). Aber nicht aus jeder Spende können immer alle drei Präparate gewonnen werden. Ein Grund hierfür kann beispielsweise eine Medikamenteneinnahme sein. Das Arztgespräch gibt Aufschluss über die Verwendbarkeit des Spenderblutes. Sollte also eine Medikamenteneinnahme vorliegen, wird auf dem Fragebogen vermerkt, dass ein Blutbestandteil ggfs. nicht verwendet werden kann.

Bitte tragen Sie auch im Herbst zur lückenlosen Sicherstellung der Patientenversorgung bei. Jeden Tag werden in Deutschland rund 15.000 Blutspenden benötigt.

Auch Ihr Einsatz zählt!

Alle DRK-Blutspendetermine unter https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Weiterführende Informationen zur Blutspende finden sich auch im digitalen Blutspende-Magazin: https://www.blutspende.de/magazin

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Blutspende-Termine im November 2026

Mi., 18.11.	**Teltow,** Oberstufenzentrum, Potsdamer Str. 4, 14513 Teltow	15.00 bis 19.30 Uhr
Do., 19.11.	**Brandenburg,** DRK KV Brandenburg, Grüne Aue 6, 14775 Brandenburg *Mit Imbiss nach der Spende!*	15.00 bis 19.00 Uhr
Mo., 23.11.	**Potsdam,** Finanzamt, Steinstr. 104–106, 14482 Potsdam, Haus 9	09.00 bis 13.00 Uhr
Mo., 30.11.	**Bad Belzig,** Kulturzentrum, Weitzgrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig *Mit Imbiss nach der Spende!*	15.00 bis 19.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!
Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden: www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/



Jetzt Anmelden

Erste Hilfe in Kindernotfällen

Ein Kurs für Eltern & Großeltern mit der Kinderkrankenschwester und Dozentin Britta Franke

Sa, 21.11.2026
10.00 - 14.00 Uhr

In der Kunsthalle
Schlossstraße 1H, 14827
Wiesenburg/Mark

Zur Teilnahme melden Sie sich bitte bei uns im Familienzentrum telefonisch: 0152-07526814 oder per Mail: familienzentrum@wiesenburgmark.de an

FAMILIENZENTRUM

Herzliche Grüße,
das Team vom
Familienzentrum



WEIHNACHTSMARKT IN WIESENBURG

ORGANISIERT VON DER
ELTERNINITIATIVE WEIHNACHTSMARKT,
DEM FAMILIENZENTRUM UND DEN SCHULSOZIALARBEITERINNEN

FREITAG, 04. DEZEMBER 2026

14:00-18:00 UHR

E-MAIL: INITIATIVEWEIHNACHTSMARKT@WEB.DE

ZUCKERWATTE
PLÄTZCHEN
BASTELEI
CREPES

HEIßE GETRÄNKE
BRATWURST
MANDELN
UVM

IM ANSCHLUSS ZEIGT DER
PARKFÖRDERVEREIN EINEN MÄRCHENFILM

KUNSTHALLE, FAMILIENZENTRUM UND DAHINTER
SCHLOSSSTRASSE 1H, 14827 WIESENBURG/MARK



Wichtige Bürgerinformation

Grünabfallentsorgung

im Landkreis Potsdam-Mittelmark

ab dem Jahr 2027

Die APM GmbH setzt bei ihrem Entsorgungsangebot für Grünabfälle ab 2027 auf ökologischere Lösungen.

Die APM GmbH hat die Grünabfallentsorgung im Landkreis Potsdam- Mittelmark an die heutigen Anforderungen von Umwelt-, Arbeits- und Ressourcenschutz angepasst (siehe dazu die APM-Pressemitteilung vom 06.07.2026).

Für die Entsorgung von Grünabfällen können Bürgerinnen und Bürger in Potsdam-Mittelmark ab 2027 zwischen mehreren Lösungen wählen:

120-Liter- bzw. 240-Liter-Biotonne mit Biofilterdeckel

Für regelmäßig anfallende Grün- und Bioabfälle ist die 120-Liter- Biotonne die komfortabelste Lösung. Mehrfamilienhäuser ab vier Wohneinheiten können auch eine 240- Liter-Biotonne mit Filterdeckel erhalten. Neue Biotonnen werden künftig ausschließlich mit Biofilterdeckel ausgegeben. Dieser reduziert Gerüche deutlich und erschwert Fliegen die Eiablage, wodurch insbesondere in den Sommermonaten weniger Maden entstehen können. Gleichzeitig sorgt das Filtersystem für eine angenehmere Nutzung im Alltag. Die ganzjährige Leerung der Tonnen ist im 14-tägigen Rhythmus möglich.

Bigbags für größere Mengen

Wer saisonal größere Mengen Grünabfall – etwa nach dem Hecken- oder Baumschnitt – entsorgen möchte, kann weiterhin Bigbags nutzen. Dieses Entsorgungsangebot gibt es in der Größe von einem Kubikmeter und neu in der Größe von 0,5 Kubikmeter. Die Bigbags können auf den Wertstoffhöfen in Werder/H., Niemegk und Teltow sowie in der Außenstelle der APM GmbH in Kloster Lehnin OT Damsdorf (Gewerbepark Damsdorf 49, 14797 Kloster Lehnin OT Damsorf) erworben werden. Auf Wunsch werden sie weiterhin per Post (zzgl. Versandgebühr) nach Vorkassenzahlung oder Erteilung einer Einzugsermächtigung von der APM GmbH verschickt. Die gefüllten Bigbags können zur Abholung durch die APM GmbH angemeldet werden (Tel.: 033843/306 78; E-Mail: apm-service@apm-niemegk.de oder im Bürgerportal einloggen und dort unter „Entsorgungsaufträge“).

Wertstoffhöfe

Für größere Grünabfallmengen stehen die APM-Wertstoffhöfe in Niemegk, Werder/H. und Teltow zur Verfügung. Zu weiteren Entsorgungsmöglichkeiten hilft den Bürgerinnen und Bürgern die Abfallberatung der APM GmbH gerne weiter (Kontakt: abfallberatung@apm- niemegk.de sowie Tel.: 033843/30680).

Was ist jetzt zu beachten?

Grünabfallsäcke und Grünabfallbanderolen können noch bis November 2026 genutzt werden. Der letzte Entsorgungstag dafür ist der 30. November 2026. Ab Januar 2027 werden diese Entsorgungswege nicht mehr angeboten und nicht mehr bei der Sammlung berücksichtigt. Wer künftig regelmäßig Grünabfälle entsorgen möchte, sollte daher rechtzeitig auf eine Biotonne mit Biofilterdeckel umsteigen oder – je nach Bedarf – Bigbags beziehungsweise die Wertstoffhöfe nutzen.

Über die APM GmbH

Die APM GmbH als kommunaler Entsorgungsdienstleister mit Hauptsitz in Niemegk und Wertstoffhöfen in Teltow, Werder und Niemegk ist zuständig für einen der größten deutschen Flächenlandkreise mit bis zu 2.600 Quadratkilometer. Die ihr überantwortete Abfallentsorgung für etwa 90.000 Haushalte mit fast 223.000 Einwohnern erfüllt die APM GmbH solide und wirtschaftlich im Auftrag des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit knapp 200 Mitarbeitern.







ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

DB REGIO EMPFIEHLT: DB-PODCAST „TREIB GUT!“

Weißes Gold und Whisky-Weisheiten

Folge 51

MAIKE UND INGO MIT DEM RE3 AUF TOUR IN ANGERMÜNDE

Was ist denn hier los? Maike, die Rostocker Flosse, und Ingo, der Berliner Junge, starten dieses Mal in Richtung Brandenburg. Statt über den roten Teppich geht es mit dem roten Regionalexpress nach Angermünde, in die Stadt mit Welterbe vor der Haustür. Hier wirds hochprozentig tierisch gemütlich! Schon im Zug treffen die beiden auf einen besonderen Fahrgast ...



Prost! Maike und Ingo verkosten Whisky

Foto: Martin Flögel

Kälber-Kindergarten und Kuh-Karussell

Doch zunächst warten tierische Abenteuer. Maike und Ingo treffen eine ganze Herde von schwarz-bunten Kühen. Schwupps wird aus Ingo, der Stimme der Bahn, ein waschechter Cowboy! Maike ist einfach hin und weg von den niedlichen Vierbeinern im Kälber-Kindergarten – und vom „weißen Gold“ der Mutterkühe. Die dürfen sogar Karussell fahren! Weiter geht’s durch den Stadtkern von Angermünde in eine ganz besondere Wohnung ...

Probewohnen und Delikatessen aus dem Fass

Bahntester Liam hat den Durchblick: In Angermünde steht eine schicke Ferienwohnung zum mietfreien Probewohnen bereit – Interessierte können sich ab sofort bewerben. Maike und Ingo dürfen vorab hineinschauen. Bevor sie noch selbst einziehen, lockt Ingos Spürnase sie weiter. Da wird doch regionales Getreide zur flüssigen Delikatesse verarbeitet? Hochprozentig neugierig wird geschnuppert, was das Zeug hält. Hören Sie gleich mal rein, was die Kuh am Mikrofon macht, ob der Kakao wirklich von braunen Kühen kommt und wie Ingo sich zum Whisky-Tester mausert.

Info: →**angermuende-tourismus.de**

Tipp: Jetzt bewerben für das Probewohnen in Angermünde auf →**bahn.de/probewohnen**

Anreisehinweis: z. B. mit RE3 bis Bf Angermünde



Rathaus und Marktbrunnen Angermünde

Foto: Martin Flögel

Den Podcast gibt es auf allen üblichen Plattformen, zum Beispiel bei Spotify und Apple Podcasts.

Mehr Informationen und Fotos auch auf →**bahn.de/treibgut**



Ersatzverkehr zwischen Lübbenau und Cottbus

Ab dem 13. Dezember 2026 wird die Bahnstrecke zwischen Lübbenau und Cottbus für ein Jahr gesperrt. Damit Fahrgäste während der Bauzeit weiterhin mobil bleiben, hat der VBB gemeinsam mit DB Regio Nordost ein umfangreiches Ersatzverkehrskonzept entwickelt.

Kern des Konzepts ist die Verlängerung der Linie RE20 über Calau bis nach Cottbus. Dadurch bleibt die Lausitz auch während der Bauarbeiten weiterhin per Schiene mit Berlin verbunden. Die Fahrzeit verlängert sich zwar etwas, wichtige Anschlüsse in Cottbus bleiben jedoch erhalten.



Foto: VBB

Für die Bahnhöfe entlang der gesperrten Strecke wird zusätzlich ein stündlicher Ersatzverkehr mit Bussen eingerichtet. Die Busse fahren täglich von frühmorgens bis in die Nacht und binden die Orte zwischen Lübbenau und Cottbus weiterhin an das Regionalverkehrsnetz an.

Alle Infos zum Ersatzverkehr und der Baumaßnahme unter →**vbb.de/luebbenau-cottbus**

Mehr News vom #VBB:
Website: **vbb.de**
Instagram: **@verkehrsverbund_bb**
Facebook: **@vbbapp**
LinkedIn/Xing: **VBB**
Digitales Magazin: **impuls.vbb.de**

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

Ab 13. Dezember gilt der neue Fahrplan

VERBESSERTES ANGEBOT FÜR DIE REGION

Am zweiten Sonntag im Dezember findet der europaweite Fahrplanwechsel statt. Für Berlin und Brandenburg bedeutet das in diesem Jahr bessere Anschlüsse, zusätzliche Verbindungen und eine stärkere Abstimmung der Angebote. Ziel ist es, den Fahrgästen, trotz der angespannten Haushaltslagen, ein verlässliches und gut aufeinander abgestimmtes Mobilitätsangebot zu bieten. Vor allem die Inbetriebnahme der beiden neuen Netze Nord-Süd 2 (→**bahn.de/nord-sued**) und Berlin – Stettin (→**bahn.de/berlin-stettin**) bringt umfangreiche Angebotserweiterungen im Regionalverkehr.



Foto: Deutsche Bahn AG / Volker Emersleben

Das Baugeschehen bleibt weiterhin hoch und wirkt sich auf den Fahrplan aus. Die DB InfraGO saniert noch bis Dezember 2027 die Lehrter Bahn, die wichtige Eisenbahn-Hauptstrecke in Ost-West-Richtung, die Berlin über Brandenburg und Sachsen-Anhalt mit dem niedersächsischen Lehrte (bei Hannover) verbindet.

Desweiteren entsteht zwischen Cottbus und Lübbenau ein zweites Gleis (siehe rechte Spalte).

Mehr Sprinter und europäische Verbindungen im Fernverkehr

Auch im Fernverkehr ändert sich einiges für Fahrgäste aus dem und in den Nordosten: Ab dem Fahrplanwechsel sind deutschlandweit täglich rund 70 Sprinter-Fahrten auf wichtigen Strecken unterwegs. Zum Beispiel fährt der Sprinter zwischen Berlin und Stuttgart künftig dreimal statt einmal täglich je Richtung, in 4 Stunden und 45 Minuten – etwa eine Stunde schneller als das Taktangebot über Frankfurt.

Zwischen Berlin und Hamburg verkehren die Züge nach den baulichen Einschränkungen wieder im Halbstundentakt.

Der Intercity Dresden – Berlin – Rostock fährt erneut alle zwei Stunden bis Warnemünde, dazu kommt ein ICE pro Tag und Richtung von Warnemünde über Berlin und Leipzig nach Frankfurt am Main, Stuttgart und München.

Jena erhält wieder eine Direktverbindung nach Berlin.

Das internationale Angebot wächst auf mehr als 320 Fahrten pro Tag – rund 20 Prozent mehr als noch vor fünf Jahren. Damit sind über 200 Städte in 14 Ländern direkt von Deutschland aus erreichbar. Mehr Züge gibt es nach Italien, Frankreich, Österreich und Dänemark. Tickets sind bereits über →**bahn.de**, der App DB Navigator sowie in Reisezentren und Agenturen erhältlich.

Geringfügige Änderungen im Netz der S-Bahn Berlin

Der Fahrplan 2027 der S-Bahn Berlin ist im Wesentlichen eine Fortführung des bestehenden Verkehrsangebotes. Es kommt lediglich zu einigen Anpassungen: Dies betrifft die Umstellung des 5-Minutentaktes auf der Linie S1 im Abschnitt zwischen Zehlendorf und Potsdamer Platz während der Hauptverkehrszeiten (HVZ) auf einen 5/5/10-Minutentakt und die Umstellung des 5-Minutentaktes auf der Linie S5 im Abschnitt zwischen Mahlsdorf und Warschauer Straße während der HVZ auf einen 5/5/10-Minutentakt.

INFO

→**vbb.de**
→**bahn.de/brandenburg**
→**sbahn.berlin**



Ein neues Gleis zwischen Lübbenau und Cottbus

Seit dem Abbau des zweiten Gleises nach dem Zweiten Weltkrieg verläuft die Strecke zwischen Lübbenau und Cottbus auf rund 29 Kilometern nur eingleisig. Gleichzeitig wächst die Nachfrage stetig: Bis 2030 wird auf der Strecke mit doppelt so vielen Fahrgästen gerechnet. Um mehr Züge fahren zu lassen und die Verbindung in die Lausitz zu stärken, erhält der Abschnitt nun wieder ein zweites Gleis.

Für Reisende bedeutet das zunächst Einschränkungen. Ab dem Fahrplanwechsel am 13. Dezember 2026 beginnen die Hauptarbeiten. Während der einjährigen Bauzeit können keine Züge zwischen Lübbenau und Cottbus fahren. Die Regionalzüge werden über Calau umgeleitet, für die Bahnhöfe unterwegs wird ein Ersatzverkehr mit Bussen eingerichtet.



Foto: Deutsche Bahn AG / Volker Emersleben

Mit dem Ausbau der Strecke wird die Voraussetzung für einen 30-Minutentakt zwischen Berlin und Cottbus geschaffen. Das bedeutet mehr Züge und weniger Verspätungen durch entgegenkommende Züge. Mehr Infos →**i2030.de/suedost**

Mehr News vom #VBB:
Website: **vbb.de**
Instagram: **@verkehrsverbund_bb**
Facebook: **@vbbapp**
LinkedIn/Xing: **VBB**
Digitales Magazin: **impuls.vbb.de**

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

Durchlässigere Scheiben dank Lasertechnologie

DB REGIO NORDOST SORGT FÜR BESSEREN HANDYEMPFANG IN DOPPELSTOCKZÜGEN

Wer in den vergangenen Monaten mit einem modernisierten Doppelstockzug von DB Regio Nordost auf der Linie RE3 unterwegs war, hat es sicher schon bemerkt: Der Handyempfang im Servicewagen, der sich in der Zugmitte befindet, ist besser. Grund dafür ist, dass die Fensterscheiben während des aktuellen Umbaus der Doppelstock-Mittelwagen mit einer speziellen Lasertechnologie behandelt werden.

Das moderne Verfahren funktioniert so: Auf den Scheiben befindet sich eine hauchdünne Metallschicht. Sie hat den Zweck, die Sonneneinstrahlung zu verringern – behindert aber auch den Mobilfunk. Deshalb versehen Roboter die Metallschicht mit einem feinen Muster. So werden die Scheiben für das Handysignal praktisch so durchlässig wie normales Fensterglas.

Das Lasern der Außenfenster läuft seit Januar 2026 im Werk der DB Fahrzeuginstandhaltung in Wittenberge. Etwa bis Mitte 2027 sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. „Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den laufenden Betrieb, da das Lasern parallel zum Umbau der Doppelstockzüge passiert“, erläutert Niklas Osbahr, Fahrzeugingenieur bei DB Regio Nordost. „Die Fahrzeuge müssen also nicht noch mal separat in die Werkstatt.“



Foto: DB Regio Nordost

Erster gelaserter Servicewagen



Foto: André Groth

Niklas Osbahr ist Fahrzeugingenieur bei DB Regio Nordost.

Das Lasern aller Scheiben eines Zuges dauert in der Regel einen Tag – je nachdem, wie viele Roboter eingesetzt werden können. Aktuell ist etwa die Hälfte der Züge fertig.

Ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2026 können Fahrgäste dann sukzessiv auch auf den weiteren Strecken der RE4 und RE5 im neuen Netz Nord-Süd die Vorzüge der modernisierten Doppelstockzüge genießen.



Foto: DB Regio Nordost

Roboter versehen die Metallschicht auf den Fensterscheiben mit einem feinen Muster.

Die moderne Lasertechnologie für besseren Mobilfunkempfang ist bereits bei 21 Zügen des Typs „Talent 2“ (ET 442) zum Einsatz gekommen.

Diese sind seit Ende 2024 auf den Strecken RE7 (Dessau – Senftenberg), RB20 (Oranienburg – Potsdam) und RB23 (Golm – Flughafen BER) unterwegs.

Daneben sind in Brandenburg auf den Linien RE10 (Leipzig – Frankfurt/Oder) und RE11 (Leipzig – Hoyerswerda) Züge der DB Regio Nordost vom Typ Siemens Mireo mit mobilfunkdurchlässigen Scheiben im Einsatz.

Zusätzlich zu den gelaserten Außenscheiben sind diese Züge auch mit WLAN ausgestattet.

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

DB REGIO EMPFIEHLT: STREIFZUG MIT DER APP „DB AUSFLUG“

Caspars „Flucht nach Krippen“

AUF DEM CASPAR-DAVID-FRIEDRICH-WEG DURCH EIN STÜCK SÄCHSISCHE SCHWEIZ

In Krippen an der Elbe gibt es einen 15 Kilometer langen Caspar-David-Friedrich-Weg. Nanu? Was hat denn der 1774 in Greifswald geborene romantische Maler, der eher durch Motive wie Kreidefelsen und Meer berühmt wurde, mit Krippen, einem Ortsteil von Bad Schandau, zu tun? Ein Blick in sein Leben zeigt: Nach dem Studium ging Friedrich 1798 nach Dresden und lebte über 40 Jahre in der Stadt der Kunst und Kultur. Von hier aus unternahm er auch viele Wanderungen in die Sächsische Schweiz.



Foto: Philipp Zieger / Tourismusverband Sächsische Schweiz



Auf diesem Rundweg um Krippen mit seinem steten Auf und Ab lassen elf Infotafeln über den Maler eintauchen in die Welt des Romantikers – und schönste Bilder entdecken, die die Natur im Wechsel der Jahreszeiten malt.

Nachweislich weilte Caspar David Friedrich 1813 mehrere Monate in dem Ort. Wo genau er wohnte, ist nicht bekannt, doch von der „Flucht nach Krippen“ ist die Rede. Los geht es also vom Bahnhof auf der Friedrich-Gottlob-Keller-Straße zur Unterführung unter den Gleisen und weiter auf dem Elbradweg zum Spielplatz am Elbufer nahe der Fähre: Hier steht die erste Infotafel. Die Tour führt ein Stück auf dem Elbradweg und dann unter den Gleisen hoch zum Mittelhangweg. In dem Waldgebiet gibt es weitere Tafeln mit interessanten Friedrich-Zeichnungen zu entdecken.

Der Weg verläuft über die Hunskirche und auf der Hauptstraße nach Schöna. Der Schulweg und die Bahnhofstraße führen Richtung Kaiserkrone. Deren drei Gipfel lassen sich leicht erklimmen. Von diesen Aussichtspunkten in 351 Metern Höhe haben Wandernde eine gute Sicht auf die Schrammsteine, den Großen Winterberg bis hinein in die Böhmische Schweiz. Nachweislich nutzte der Maler Caspar David Friedrich die markanten Felsen für sein berühmtes Gemälde „Der Wanderer über dem Nebelmeer“, das er 1818 schuf.

Wieder unten angekommen, wird nun zurück nach Schöna und weiter Am Feldrain durch das Dorf gewandert. Der Grundweg führt nach Reinhardtsdorf. Ein Stückchen über Feld und Flur, vorbei an einem netten kleinen Teich, und schon ist der Wolfsberg erreicht. Er bietet ebenfalls eine tolle Sicht auf die Schrammsteine, den Zirkelstein und hinüber in die Böhmische Schweiz. Hier erzählt die Infotafel, dass Friedrich mehrfach auch den böhmischen Rosenberg gezeichnet hat.



Foto: Philipp Zieger / Tourismusverband Sächsische Schweiz



Foto: Geoprofi Lars / Wikipedia, CC BY-SA 4.0



Caspar-David-Friedrich-Weg mit Blick zum Zirkelstein

Foto: Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V.

Der Wolfsberg ist ein 343 Meter hoher, bewaldeter Berg. Auf seinem Gipfel stand einst ein Berggasthaus, das vor allem Malern und Fotografen als Sommerfrische diente. Seit 1890 steht am Fuß des Berges ein Panoramahotel im Schweizerstil.

Nun geht es hinunter nach Reinhardtsdorf. Auf dem Weg Krippenberg, vorbei an einem Pferdehof, geht es in ein Waldgebiet. Den Hang hinunter stehen die letzten beiden Tafeln auf dem Caspar-David-Friedrich-Weg. Hier erfahren Interessierte einiges über die intensiven Baumstudien des Malers.

Mit diesen schönen Bildern im Kopf erreichen die Wandernden schließlich Krippen. Der Püschel- und der Bächelweg führen zur ehemaligen Krippener Oberschule. Vor dem Gebäude wurde aus Anlass des 250. Geburtstages von Caspar David Friedrich eine Stele mit QR-Code zu digitalen Angeboten eingeweiht.

Nach der Wanderung im Elbsandsteingebirge lädt das Gasthaus „Zur Eiche“ (→**eiche-krippen.de**, montags geschlossen) mit großer Terrasse zur Rast. Die Speisekarte reicht von sächsischen und tschechischen Gerichten, über Klassiker aus Topf und Pfanne bis hin zu Vegetarischem.

Eine tolle Wanderung, eine schöne Landschaft, wundervolle Naturzeichnungen und gutes Essen – der Zug Richtung Heimat kann kommen!

EXTRATIPP: Die Sächsische Schweiz hat so viele sehenswerte Ecken zu bieten, dass man die Wanderung am besten als Teil eines längeren Ausflugs mit Übernachtung planen sollte.

Mediale Ausstellung „CDFriedrich inspiriert“

Die immersive Schau „CDFriedrich inspiriert“ in den Räumen der ehemaligen Touristinformation am Markt in Bad Schandau ist sowohl multimediales Denkmal als auch virtuelle Galerie. Mit raumfüllenden Videoprojektionen lädt sie die Besucher:innen dazu ein, dem Maler und seinem Werk zu begegnen, die Landschaft mit seinen Augen zu sehen und den kreativen Prozess zu verstehen – von der Skizze bis zum Gemälde.

Konzipiert wurde die Schau durch den Dresdner Diplom-Designer Jürgen Bretschneider, die Videoinhalte produziert die Berliner Grafikdesign-Agentur SCHNELLE BUNTE BILDER. Mit zwei Räumen und einer Fläche von etwa 200 Quadratmetern ist die Ausstellung eine kompakte Einstimmung auf das reale Landschaftserlebnis, das die Besucher:innen beim Wandern in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz erwartet.

Infos und Tickets unter →**bad-schandau.de/aktuelles/digitales-kunsterlebnis-cdfriedrich-inspiriert**

ANREISE

Anfahrt: z. B. mit RE1, RE2, RE20 bis Cottbus Hbf, weiter mit RE18 bis Bf Dresden-Neustadt und S1 bis Bf Krippen

oder z. B. mit RE8 bis Bf Elsterwerda, weiter mit RB31 bis Bf Dresden-Neustadt und S1 bis Bf Krippen

TICKET-TIPP

Ob allein oder in der Gruppe: Das **Quer-durchs-Land-Ticket (QdL)** ist für diesen Ausflug eine gute Wahl. Es gilt samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages für beliebig viele Fahrten im Regionalverkehr – und zwar deutschlandweit. Das Ticket kostet für eine Person 51 Euro, bis zu drei Kinder (6–14 Jahre) fahren kostenlos mit. Bis zu vier Erwachsene können vergünstigt mitreisen. Bitte beachten: Mo–Fr gilt das QdL erst ab 9 Uhr. →**bahn.de/quer-durchs-land**

Wer das **Deutschland-Ticket** nutzt, kommt auch damit bis nach Krippen.

→**bahn.de/brandenburg** | →**vbb.de**

TIPP FÜR DEN AUSFLUG

Spätaufstehertour durch die Schrammsteine

Zertifizierte Nationalparkführer:innen nehmen ihre Gäste mit durch enge, tiefe Schluchten, hinauf zu bezaubernden Felsriffen und deren Panoramen.

Immer donnerstags ab 11.30 Uhr, Anmeldung bis zum Vortag unter ✆ 035022 90050 oder per E-Mail: aktiv@bad-schandau.de

APP DB AUSFLUG

- abwechslungsreiche Touren durch Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und darüber hinaus
- Wander-, Rad- und Kanutouren, Stadtrundgänge, Badespaß und vieles mehr
- inklusive individueller Anreiseinfos, immer aktuell
- Filtern nach Aktivität, Familienfreundlichkeit, Barrierefreiheit, Wegbeschaffenheit und vieles mehr
- Orientierung per Offline-Karte

Gleich herunterladen im Google Play Store bzw. App Store und weitersagen!

Konzack
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –
Tel.: 033841 / 423 29
▶ Öl-/Gasheizungen
▶ Solar-/PV-Anlagen
▶ Holz-/Pelettheizungen
▶ Wartung/Reparatur
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

PLAMECO
morgen schöner wohnen
Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
03381 - 63 64 11
plameco.de

Grundstück gesucht!
Town & Country Haus
Ihr Grundstück ist Ihnen zu groß?
Für unsere Hausbaukunden suchen wir Grundstücke in Brück Niemegk, Wiesenburg, Borkheide und Umgebung, egal wie groß. Wir helfen bei Teilung und Abriss – für Verkäufer komplett kostenfrei.
01522 630 22 30
Christel.Kohl@tc.de
www.bauen-im-flaeming.de

NABU
Werden Sie Moor- und Klimaschützer!
Gärtnern Sie torffrei!
Weitere Infos unter
www.NABU.de/moorschutz

SEEHAUS SCHULZE RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...
Sebastian Seehaus
Rechtsanwalt
Erb-, Familien und Grundstücksrecht
Straf-, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht
Kanzlei Werder:
Luise-Jahn-Strasse 1
14542 Werder
Fon: 0 33 27 / 56 95 11
Fax: 0 33 27 / 56 95 88
Jana Schulze
Fachanwältin für Sozialrecht
Arbeits-, Familien-, und Sozialrecht
Kanzlei Bad Belzig:
Sandbergerstr. 8
14806 Bad Belzig
Fon: 03 38 41 / 60 20
Fax: 03 38 41 / 3 10 05
www.Seehaus-Schulze.de • Info@Seehaus-Schulze.de

Sparmeldung aus Ihrer Nähe:
Noch bis 30.11. können Sie zur **ausgezeichneten HUK-COBURG** wechseln und sparen.


Vertrauensmann
Manfred Schüler
Lindenstr. 2
14823 Niemegk
Tel. 033843 50025
Mobil 0177 7569586
manfred.schueler@HUKvm.de
Vertrauensmann
Matthias Herbst
Birkenweg 2
14547 Beelitz
Tel. 033206 4682
Mobil 0172 3045221
matthias.herbst@HUKvm.de
HUK

Psychotherapie in Bad Belzig
Professionelle Hilfe bei psychischen Belastungen und in schwierigen Lebenssituationen.
www.Praxis-Belzig.de
Dirk Liesenfeld • Heilpraktiker für Psychotherapie
EMDR Fachpraxis


Bald ist es wieder so weit ...
Besprechen Sie Ihr festlich gestaltetes Weihnachtsinserat mit uns:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 01761926 0044
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de